



Erstellt durch: Dr. Susanne Nef, Leiterin Koordinationsstelle Istanbul-Konvention

Begleitet durch die Mitglieder des Steuergremiums und basierend auf der Bestandesaufnahme 2021

Datum: 14.09.2022

Beschlossen vom Regierungsrat am 27. September 2022

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorw	vort	4
Zusa	ammenfassung: Kantonaler Aktionsplan	5
1 L	Jmsetzung der Istanbul-Konvention	9
1.1	Bundesebene	10
1.2	Kantonsebene Schaffhausen: Vision und Schwerpunkte	11
2 <i>A</i>	Auf einen Blick: Grundlagen und Orientierungsrahmen	13
2.1	Istanbul-Konvention	13
2.2	Umsetzungskonzept des Bundes	14
2.3	Roadmap: Strategischer Dialog	15
2.4	SKHG: Prioritäre Handlungsfelder	15
2.5	SODK: Empfehlungen zu Frauenhäusern	16
2.6	Gleichstellungsstrategie 2030	17
3 F	Kantonaler Aktionsplan: Massnahmen	18
3.1 3.1.1 3.1.2	Vorgehen Akteure und Akteurinnen: Integrativer Ansatz und strategische Verankerung – koordiniert, interdisziplinär, partizipativ Umsetzung und Monitoring	20 22 30
3.2 3.2.1 3.2.2 3.2.3	Übersicht strategische Handlungsfelder (Schwerpunkte) und Massnahmen Schwerpunkt 1: Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen Schwerpunkt 2: Gewaltprävention	31 32 35 37
3.3	Weitere wichtige laufende und geplante Massnahmen	39
3.4 3.4.1 3.4.2 3.4.3	Detailbeschrieb Massnahmen Schwerpunkt 1: Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen (Massnahmen 1 bis 13) Schwerpunkt 2: Gewaltprävention (Massnahmen 14 bis 20)	41 41 59 67
4 N	Nachwort	74
Liter	raturverzeichnis	75

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: SODK Empfehlungen Frauenhäuser.	16
Tabelle 2: Zusammensetzung Steuergremium	23
Tabelle 3: Mitglieder Vernetzungsgruppe Konflikte in Familie und Partnerschaft	26
Tabelle 4: Mitglieder Arbeitsgruppe Kinder im Fokus	27
Tabelle 5: Mitglieder Arbeitsgruppe Gewaltschutzkonzept Asyl- und Fluchtbereich	27
Tabelle 6: Mitglieder Runder Tisch Menschenhandel.	28

### Vorwort

Am 1. April 2018 ist die Istanbul-Konvention, ein Übereinkommen des Europarates, für die Schweiz in Kraft getreten. Sie verfolgt die wichtigen Anliegen, Gewalt gegen Frauen, Kinder und häusliche Gewalt zu bekämpfen und insbesondere auch zu verhüten. Geschlechtsspezifische Gewalt ist ein grosses Problem mit gravierenden Konsequenzen für Betroffene und deren Umfeld, und oberstes Ziel muss sein, diese zu verhindern. Dafür sind die Behörden und die Gesamtgesellschaft in der Pflicht.

Der Regierungsrat nahm die Umsetzung der Istanbul-Konvention und die damit verbundenen kantonalen Aufgaben zum Anlass, im Legislaturprogramm 2021 - 2024 die Stärkung der Opferhilfe und der Gewaltprävention im Kanton Schaffhausen zu verankern. Die Koordinationsstelle Istanbul-Konvention wurde beauftragt, nach einer Analyse und Auslegeordnung zusammen mit einem vom Regierungsrat eingesetzten Steuergremium die Umsetzung der wichtigen Ziele der Istanbul-Konvention für den Kanton Schaffhausen anzugehen und einen entsprechenden Aktionsplan auszuarbeiten.

Der nun vorliegende kantonale Aktionsplan 2022 - 2026 bündelt die entsprechenden Massnahmen zur Bekämpfung und Verhütung aller Formen sexualisierter Gewalt, sexuelle Belästigung, weibliche Genitalverstümmelung, Unterdrückung, Zwangsheirat, Menschenhandel, Stalking und häuslicher Gewalt in drei Schwerpunkten und schliesst Lücken, in denen ein besonderer Handlungsbedarf ausgewiesen ist. Vorallem werden durch den kantonalen Aktionsplan ineinandergreifende politische Massnahmen gewährleistet. Mit den Massnahmen des Aktionsplans wird konkret das Ziel verfolgt, die Bevölkerung, insbesondere ihre verletztlichsten Mitglieder, wirkungsvoll und nachhaltig vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen, geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten und die Fachpersonen zu stärken.

Ich danke allen beteiligten Personen für ihre Arbeit und ihren Beitrag zur Ausarbeitung des vorliegenden kantonalen Aktionsplans. Mit ihm setzen wir ein wichtiges Zeichen: Wir schauen hin und handeln. Denn Gewalt gegen Frauen und Kinder, vulnerable Personen und häusliche Gewalt sind nicht tolerierbar und stellen schwere Menschenrechtsverletzungen dar. Das gilt es zu verhindern, setzen wir die Massnahmen nun zügig um. Es ist an uns allen, als Teil der Gesellschaft unseren Beitrag dazu zu leisten.

### Walter Vogelsanger

Regierungsrat, Vorsteher Departement des Innern

## Zusammenfassung: Kantonaler Aktionsplan

Der vorliegende kantonale Aktionsplan betrifft die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Schaffhausen. Die Istanbul-Konvention ist das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Das Übereinkommen, das bindend für die unterzeichnenden Mitgliedsstaaten ist, beinhaltet Massnahmen gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Kinder und häusliche Gewalt. Darunter fallen alle Formen sexualisierter Gewalt, sexuelle Belästigung, weibliche Genitalverstümmelung, Unterdrückung, Zwangsheirat, Menschenhandel, Stalking und häusliche Gewalt. Dabei sind alle Formen häuslicher Gewalt gefasst gegen alle Betroffenen - aller Geschlechter. Im Speziellen auch gegen besonders vulnerable Betroffenengruppen wie bspw. Menschen mit Behinderung(en), Menschen im Alter oder Kindern.

Der Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Schaffhausen nimmt die drei Schwerpunkte (1) Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen, (2) Gewaltprävention und (3) Gewaltschutz mit den jeweiligen strategischen Zielen¹ in den Fokus. Über diese in einem ersten Schritt noch sehr breit gesetzten Handlungsfelder soll von 2022 bis 2026 in Anschluss an die Empfehlungen des Expertenausschusses GREVIO² des Europarates (s. Kapitel 3.1) gewährleistet werden, dass die Rückbindung der Massnahmen eng an die Vorgaben der Istanbul-Konvention erfolgen, kurzfristige, projektförmige Massnahmen überführt werden hin zu langfristig angelegten Initiativen, die einzelnen Massnahmen aufeinander abgestimmt sind und Massnahmen der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes ineinandergreifen. Überdies soll über die Weiterentwicklung (und damit Sicherstellung) der Rahmenbedingungen sichergestellt werden, dass die Massnahmen durchgehend finanziert sind.

Als Entscheidungsgrundlage für die Schwerpunktsetzung der strategischen Handlungsfelder und der Massnahmen wurden die Grundlagen und Orientierungsrahmen (s. Kapitel 2), die Bestandesaufnahme des Kantons Schaffhausen, die in bilateralen Sitzungen mit dem Steuergremium, in Steuergremiumssitzungen sowie in Arbeitsgruppen festgestellten Handlungsbedarfe und Priorisierungen berücksichtigt.

Die drei strategischen Handlungsfelder bilden entsprechend die Schwerpunkte im kantonalen Aktionsplan 2022 – 2026. Mittels dieser Schwerpunkte und den Massnahmen sollen die Schritte in die Wege geleitet werden, zur Erreichung der Vision: **Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wird mittels ineinandergreifender Massnahmen bekämpft, so dass Betroffene geschützt, gewaltausübende Personen zur Verantwortung gezogen werden und die Prävention von Gewalt gefördert wird.** 

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese drei Schwerpunkte erfolgen in einem ersten Schritt mit dem Ziel, die strukturellen Rahmenbedingungen und die Verzahnung von Gewaltprävention und Gewaltschutz zu gewährleisten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> GREVIO ist die unabhängige Expertengruppe, welche für die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) durch die Vertragsparteien verantwortlich ist.

Diese drei Schwerpunkte sind eng miteinander verzahnt, wie dies die Abbildung 1 illustriert. Es gilt folglich, eben dieses Zusammenspiel der verschiedenen Massnahmen der drei Schwerpunkte ins Auge zu fassen.

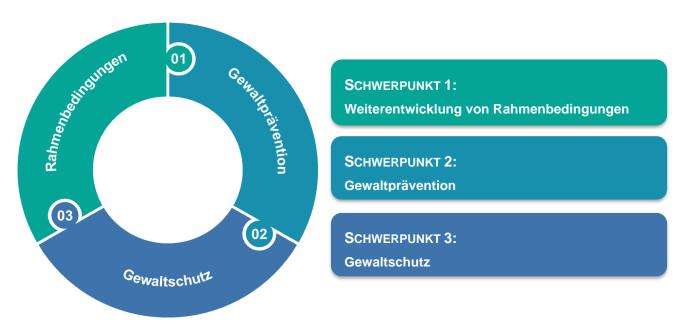


Abbildung 1: Drei strategische Handlungsfelder des Aktionsplans 2022-2026.

Quelle: Eigene Darstellung.

Konkret wird mittels der Wahl der Schwerpunkte und der Massnahmen innerhalb dieser das Ziel verfolgt, die Perspektive weg von Einzelprojekten und Einzelmassnahmen hin zu ineinandergreifenden Massnahmen und der koordinierten interdisziplinären Zusammenarbeit zu verschieben: Der Fokus liegt folglich im Sinne der Istanbul-Konvention auf einem integrativen Ansatz.

### **SCHWERPUNKT 1:**

### Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen

Die Vision und der Schutz Betroffener insbs. besonders vulnerabler Betroffenengruppen sowie ineinandergreifende politische Massnahmen erfordern Bestrebungen betr. der Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen. In diesem Schwerpunkt wird folglich der Fokus auf die Schaffung und Gewährleistung struktureller Bedingungen für einen wirkungsvollen Gewaltschutz (Schwerpunkt 3) und Gewaltprävention (Schwerpunkt 2) gerichtet. Schwerpunkt 1 bildet entsprechend die Grundlage der Schwerpunkte 2 und 3 (strukturelle Rahmenbedingungen, koordinierte Zusammenarbeit) und stellt das Bindeglied zwischen den Schwerpunkten 2 und 3 dar: die Verzahnung von Gewaltprävention und Gewaltschutz.

## SCHWERPUNKT 2:

Gewaltprävention

Die Istanbul-Konvention stellt – neben der Bekämpfung – die Verhütung von Gewalt zentral. In diesem Schwerpunkt werden entsprechend Strategien und Massnahmen gebündelt, die bei der Verhütung und nicht erst bei der Bekämpfung von Gewalt ansetzen

### **SCHWERPUNKT 3:**

### Gewaltschutz

Gewaltschutz ist eine Querschnitts- und Verbundsaufgabe. Vielfältige Akteurinnen und Akteure sind mit Themen des Gewaltschutzes konfrontiert. Zur Erreichung der Vision gilt es in diesem Handlungsfeld sicherzustellen, dass die Schutz- und Unterstützungsangebote den Bedarf decken und die verschiedenen Betroffenengruppen Zugang zu Schutz, Hilfe, Unterstützung und Justiz erhalten.

Dabei steht die Verzahnung von Gewaltprävention und Gewaltschutz und die Stärkung der bestehenden Akteurinnen und Akteure durch Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen im Vordergrund: Das zentrale Ziel des Aktionsplans 2022 - 2026 ist demnach die Gewährleistung der gemeinsamen Stossrichtung aller Massnahmen. Dies bedingt, die Massnahmen in eine übergeordnete

Gesamtstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Schaffhausen einzubetten. Aus dieser Gesamtstrategie sind mittelfristig weitere Strategien zu entwickeln wie eine kantonale Opferhilfestrategie und eine kantonale Gleichstellungsstrategie (s. Kapitel 3.2 und 3.4). Die einzelnen Schwerpunkt beinhalten verschiedene Massnahmenbereiche mit jeweililigen konrekten Massnahmen (s. Kapitel 3.2 und 3.4).

## Übersicht kantonaler Aktionsplan: Schwerpunkte und Massnahmenbereiche:

### VISION:

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wird mittels ineinandergreifender Massnahmen bekämpft, so dass Betroffene geschützt, gewaltausübende Personen zur Verantwortung gezogen werden und die Prävention von Gewalt gefördert wird.

### SCHWERPUNKT 1:

Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen

### **M**ASSNAHMENBEREICHE

- A / Grundlagen und Daten
- B / Monitoring und Evaluation
- C / Ineinandergreifende Massnahmen
- D / Standards und Finanzierung
- E / Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen

## SCHWERPUNKT 2:

Gewaltprävention

### **M**ASSNAHMENBEREICHE

- A / Information / Sensibilisierung der Bevölkerung
- B / Förderung von Beratungsangeboten
- C / Gleichstellungsmassnahmen

## SCHWERPUNKT 3: Gewaltschutz

### **M**ASSNAHMENBEREICHE

## A / Bedarfsdeckung

B / Verbesserung Schutz gewaltbetroffener Personen

### ZIEL:

Die Bedingungen werden geschaffen für einen inklusiven Gewaltschutz (Schwerpunkt 3) und Gewaltprävention (Schwerpunkt 2): Es wird sichergestellt, dass diese miteinander verzahnt sind. Hierfür erfolgt die Zusammenarbeit koordiniert und interdisziplinär und die Massnahmen werden aufeinander abgestimmt. Ferner werden hierfür die Fachkräfte aller relevanten Disziplinen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen geschult.

### ZIEL:

Die Öffentlichkeit ist über die verschiedenen Formen von Gewalt, deren Erkennen und im Umgang mit Betroffenen informiert und sensibilisiert. Die Arbeit mit gewaltbereiten und gewaltausübenden Personen wird fest verankert und begünstigende Faktoren wie Geschlechterrollen und –stereotype werden erkannt, adressiert und Gleichstellungsmassnahmen greifen präventiv.

### 7ıFı ·

Die Schutz- und Unterstützungsangebote sind bedarfsdeckend und die verschiedenen Betroffenengruppen erhalten Zugang zu Schutz, Hilfe, Unterstützung und Justiz (betroffenenzentrierter Abbau von Barrieren und Sicherstellung Schutz).

## 1 Umsetzung der Istanbul-Konvention

Gewalt gegen Frauen betrifft Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt, so auch in der Schweiz und im Kanton Schaffhausen. Sie betrifft den/die Einzelnen und die Gesellschaft als Ganzes. Geschlechtsspezifische Gewalt verhindert die Wahrung der Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter im Speziellen und aufgrund von eingeschränkten Zugängen zu Unterstützung und Schutz die Gleichstellung im Allgemeinen. So gilt geschlechtsspezifische Gewalt als Ursache wie auch als Auslöser von Ungleichheit zwischen den Geschlechtern.<sup>3</sup>

Mit dem Ziel der Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hat die Schweiz das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) am 11. September 2013 unterzeichnet. Am 1. April 2018 ist die Istanbul-Konvention für die Schweiz in Kraft getreten (SR 0.311.35). Die Istanbul-Konvention dient dem Zweck, Gewalt gegen Frauen/Mädchen und häusliche Gewalt zu bekämpfen. Sie betrifft Massnahmen gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschliesslich sexualisierter Gewalt, sexuelle Belästigung, weibliche Genitalverstümmelung, Gewalt und Unterdrückung sowie Zwangsheirat und Menschenhandel. Die Istanbul-Konvention zielt auch darauf ab, alle Formen von häuslicher Gewalt im Allgemeinen und im Speziellen gegen besonders vulnerable Betroffenengruppen, wie beispielsweise gegen Menschen mit Behinderung/Beeinträchtigung oder gegen Kinder, zu bekämpfen und zu verhüten. Die Konvention ist dabei das erste gesamteuropäische Instrument, das rechtsverbindliche Normen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt festlegt. Ziel des Übereinkommens ist die Verhütung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention stellt die zentrale und verbindliche Grundlage für die Bemühungen der Schweiz zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dar: Sie ist das Schlüsselelement der nationalen und kantonalen Strategien der Schweiz.<sup>6</sup> Die Istanbul-Konvention wird gemeinsam von Bund, Kantonen, Gemeinden und NGOs umgesetzt. Auf Bundesebene koordiniert das Eidgenössische Büro für Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Auftrag des Bundesrates. Auf interkantonaler Ebene ist die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) mit der Koordination der Umsetzung der Istanbul-Konvention beauftragt worden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Council of Europe 2021.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Council of Europe 2011.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Lange et al. 2020.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Schweizerische Eidgenossenschaft et al. 2021.

### 1.1 Bundesebene

Auf Bundesebene hat das Parlament am 21.9.2020 die Legislaturplanung 2019 – 2023 verabschiedet (BBI 2020 8385). Unter Art. 9, Ziel 8, hat es folgende Massnahme beschlossen:

«Verabschiedung eines nationalen Aktionsplans zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).»

Die Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (NAP IK) ist vom Bund als prioritäre Massnahme in die Gleichstellungsstrategie 2030 integriert worden, die ebenfalls Teil der vom Parlament im September 2020 verabschiedeten Legislaturplanung 2019 – 2023 ist.

Am 22. Juni 2022 wurde der nationale Aktionsplan (NAP IK) durch den Bundesrat verabschiedet. <u>Der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention verfolgt 2022 - 2026 die folgenden drei Schwerpunkte:</u>

### 1. Information und Sensibilisierung der Bevölkerung

Angestrebt wird die Aufklärung der Bevölkerung über die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, über die schwerwiegenden Folgen davon sowie über Hilfsangebote. Dazu gehören spezifische Informationen über besonders betroffene Bevölkerungsgruppen und die Faktoren, die Gewalt begünstigen, etwa bestimmte Einstellungen, Rollenund Geschlechterstereotypen. Eine der Massnahmen sieht vor, die Opferhilfe (opferhilfeschweiz.ch) durch neue Kampagnen bekannter zu machen.

### 2. Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen

Nach dem Willen des Bundesrates sollen Fachpersonen und ehrenamtlich Tätige über die nötigen Kenntnisse verfügen, um angemessen auf die Bedürfnisse von Gewaltbetroffenen reagieren zu können. Aus- und Weiterbildungen sollen sie dazu befähigen, Gewaltbetroffene sowie Gewaltausübende zu erkennen, zu behandeln und sie in diesen anspruchsvollen Situationen zu unterstützen.

### 3. Sexualisierte Gewalt

Ziel des Nationalen Aktionsplans ist es, sexualisierte Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen. Dazu müssen die Ursachen dieser Gewaltform erkannt werden. Die geschlechtsspezifische Dimension muss in die Prävention, in die Schaffung von Hilfsangeboten und in die Behandlung von Gewaltbetroffenen und Gewaltausübenden einfliessen. Die Bedürfnisse besonders verletzlicher Bevölkerungsgruppen sind angemessen zu berücksichtigen. So sieht eine der Massnahmen vor, dass in Kantonsspitälern die forensische Betreuung von Opfern sexueller Gewalt

gewährleistet wird, inklusive der Sicherung von Beweisen und der fachlichen Begleitung während der Krise.

Die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans erfolgt dynamisch: Die Umsetzung ist in die verschiedenen nationalen, kantonalen und kommunalen Strategien und Massnahmen eingebunden, die sich mit den Gewaltformen und den Handlungsfeldern der Istanbul-Konvention befassen. Ferner ist ein jährliches Monitoring vorgesehen, um die Fortschritte und eine dynamische Weiterentwicklung der Massnahmen sowie die Abstimmung mit anderen laufenden Aktionsplänen und Strategien des Bundes und der Kantone zu gewährleisten, darunter etwa die Gleichstellungsstrategie 2030 oder die Roadmap Häusliche Gewalt. Im Jahr 2024 wird eine Zwischenbilanz gezogen werden. Das Ende des Aktionsplans ist für 2026 mit der Veröffentlichung eines Schlussberichts geplant.<sup>7</sup>

## 1.2 Kantonsebene Schaffhausen: Vision und Schwerpunkte

Im Kanton Schaffhausen wurde per 01.01.2020 die Koordinationsstelle zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (kurz: Koordinationsstelle Istanbul-Konvention) geschaffen (vgl. RRB Nr. 34/664 vom 29.10.2019). Diese Stelle war in einem ersten Schritt mit der Bestandsaufnahme der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Schaffhausen betraut. Diese Bestandsaufnahme hat dringende und relevante Handlungsbedarfe im Kanton Schaffhausen für die Umsetzung der Istanbul-Konvention verdeutlicht. Beispiele hierfür sind:

- Übergeordnete Ebene: Ineinandergreifende (politische) Massnahmen
- Breite Definition für Häusliche Gewalt und gesetzliche Verankerung der Definition und der Koordinationsstelle
- Gleichstellungsthematik insbesondere unter Präventionsaspekt
- Sensibilisierung der Bevölkerung
- Weiterbildung Fachkräfte
- Erhebung weiterer Daten: Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt, Stalking
- Gewährleistung der notwendigen psychologischen/psychosozialen Betreuung (auch an Wochenenden) (auch für Kinder) (Krisenzentren sexuelle Gewalt)
- Förderung der Bekanntheit der Opferhilfe

Diese wurden durch den Regierungsrat am 05.10.2021 zur Kenntnis genommen und das kantonale Sozialamt zur Veröffentlichung des Berichts (Bestandsaufnahme) beauftragt.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Der Bundesrat 2022.

### Kantonaler Aktionsplan Kanton Schaffhausen

Ferner wurde das Steuergremium zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Pflicht genommen und die Koordinationsstelle Istanbul-Konvention beauftragt, basierend auf der Bestandsaufnahme, aktiv unterstützt und begleitet durch das Steuergremium, den vorliegenden Aktionsplan mit konkreten Massnahmen und Projekten mit den Kostenangaben zu erarbeiten und dem Regierungsrat bis zum 30. September 2022 vorzulegen (vgl. RRB Nr. 32/701 vom 05.10.2021). Diese Erarbeitung folgt gestützt auf den Artikel 7 der Konvention: Die Kantone sind in der Verantwortung, Massnahmen zu ergreifen, die Istanbul-Konvention umfangreich, effektiv und koordiniert umzusetzen. Für die inhaltliche Ausgestaltung sind die Empfehlungen des Expertinnenausschusses GREVIO zu beachten (s. Kapitel 3.1).

Der Kantonale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022 – 2026 verfolgt die folgenden drei Schwerpunkte mit strategischen Zielen und Massnahmen:



Abbildung 2: Drei strategische Handlungsfelder des Aktionsplans 2022-2026.

Quelle: Eigene Darstellung.

Diese drei Schwerpunkte und deren Zusammenspiel leisten einen Beitrag zur Erreichung der Vision des Kantons Schaffhausen: Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wird mittels ineinandergreifender Massnahmen bekämpft, so dass Betroffene geschützt, gewaltausübende Personen zur Verantwortung gezogen werden und die Prävention von Gewalt gefördert wird.

## 2 Auf einen Blick: Grundlagen und Orientierungsrahmen

Die Istanbul-Konvention ist *der* verbindliche Orientierungsrahmen für die Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für die unterzeichnenden Staaten. Für den schweizerischen Kontext existieren weitere Orientierungsrahmen, die insbesondere für die Kantone relevant sind. Dies sind das Umsetzungskonzept des Bundes, die Roadmap häusliche Gewalt: Strategegischer Dialog, die prioritären Handlungsfelder der Schweizerischen Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG) und die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu Frauenhäusern. Ferner sind der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und die Nationale Gleichstellungsstrategie 2030 Pläne und Strategien, die die kantonalen Bestrebungen rahmen.

## Zusammengefasst bilden folgende Grundlagen den Orientierungsrahmen:

- <u>Istanbul-Konvention</u>: Eckpfeiler, integrativer Ansatz, Geltungsbereiche (und das <u>Umsetzungs-konzept des Bundes</u>)
- Roadmap: 10 prioritäre Handlungsfelder
- SKHG: Schwerpunkte der Umsetzung
- SODK: Empfehlungen zu Frauenhäusern
- Gleichstellungsstrategie 2030<sup>8</sup>
- Nationaler Aktionsplan (NAP)

Im Folgenden werden diese Grundlagen und Orientierungsrahmen kurz dargestellt.

### 2.1 Istanbul-Konvention

Am 1. April 2018 ist die <u>Istanbul-Konvention</u> für die Schweiz in Kraft getreten (SR 0.311.35). Die Istanbul-Konvention ist das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Sie ist ein umfassendes internationales Abkommen, das dem Ziel dient, Gewalt gegen Frauen/Mädchen und häusliche Gewalt zu bekämpfen und zu verhüten. Die Konvention anerkennt Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung.

Die Istanbul-Konvention verfolgt in der Umsetzung den Ansatz der vier "Ps": prevention, protection, prosecution and the need for integrated policy.<sup>9</sup> Zu deutsch: Prävention, Schutz, Strafverfolgung und

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Der nationale Aktionsplan (NAP) und damit die Umsetzung der Istanbul-Konvention sind die zentrale Massnahme der Gleichstellungsstrategie 2030.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Council of Europe 2021.

die Notwendigkeit für eine integrierte Politik. Der Ansatz und das Ziel der Gleichstellung liegt all diesen Ansätzen zugrunde:

**Prävention:** Prävention ist ein umfassendes Konzept, das auf der allgemeinen Gleichstellung, sozialer Normen und Einstellungen, der Sensibilisierung der Bevölkerung durch Bildungs- und Ausbildungssysteme und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft aufbauen. Ebenfalls ein Aspekt der Gleichstellung ist der Ansatz der Prävention durch Täterarbeit.

**Schutz:** Gewaltschutz umfasst alle Massnahmen, die sicherstellen, dass allen Betroffenen ein niederschwelliger, inklusiver und diskriminierungsfreier Zugang zu Beratung/Unterstützung und Schutz ermöglicht wird.

**Strafverfolgung**: Neben dem Schutz von Gewaltbetroffenen gilt es sicherzustellen, dass Tatpersonen strafrechtlich verfolgt werden und geschlechtsbezogene Gewaltformen als solche strafrechtlich verfolgt werden.

Integrierte Politik: Dieser Pfeiler erfordert, dass eine Zusammenarbeit und Koordinierung, insbesondere bei der Verpflichtung zur Umsetzung auf allen Ebenen der Regierung (national, regional und lokal) stattfindet.

## 2.2 Umsetzungskonzept des Bundes

Das <u>Umsetzungskonzept des Bundes</u> sieht die <u>Istanbul-Konvention</u> als verbindlichen Orientierungsrahmen in der Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor. Die Istanbul-Konvention mit ihrem umfassenden und strukturierten Handlungsansatz dient den zuständigen Behörden, Institutionen und Organisationen entsprechend auf allen föderalen Ebenen als Orientierungsrahmen für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Gewaltprävention, des Opferschutzes und der Strafverfolgung. Überdies sieht der Bund die <u>Umsetzung der Istanbul-Konvention</u> als <u>Querschnitts- und Verbundaufgabe</u>, die in unterschiedlichen Politikfeldern, auf der Ebene des Bundes, der Kantone und Gemeinden und unter Einbezug der Zivilgesellschaft erfüllt wird.

Insbesondere angesichts der föderalen Kompetenz- und Aufgabenteilung kommt der **Sicherstellung** einer umfassenden und koordinierten Umsetzung im Sinne von Artikel 7 der Istanbul-Konvention eine wichtige Rolle zu. Ferner gilt es, eine evidenz- und wirkungsorientierte Weiterentwicklung der bestehenden Grundlagen und Angebote zu ermöglichen. Hierfür gilt es, allfälligen Handlungsbedarf zu identifizieren und wissenschaftlich fundierte Grundlagen für politische Entscheide vorzulegen.

## 2.3 Roadmap: Strategischer Dialog

Am Strategischen Dialog "Häusliche Gewalt" vom 30.04.2021 in Bern haben Bund und Kantone auf Einladung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements eine Roadmap unterzeichnet. Diese enthält 10 prioritäre Handlungsfelder und konkrete Massnahmen:

- 1. Gemeinsames und koordiniertes Vorgehen
- 2. Präventionsarbeit im Bereich Information, Sensibilisierung und Erziehung
- 3. Bedrohungsmanagement
- 4. Technische Mittel (bspw. Electronic Monitoring)
- 5. Zentrale Telefonnummer für Opfer von Straftaten
- 6. Betreuung des Opfers
- 7. Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind
- 8. Arbeit mit gewaltausübenden Personen
- 9. Weiterbildung
- 10. Rechtlicher Rahmen zu häuslicher Gewalt (bspw. kantonale Gewaltschutzgesetze)

## 2.4 SKHG: Prioritäre Handlungsfelder

Die SKHG setzt sich für eine wirkungsvolle Bekämpfung häuslicher Gewalt in den Kantonen ein. Sie argiert im Auftrag der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Die Mitglieder der SKHG sind alle kantonalen Interventions-/Koordinations- resp. Fachstellen, wie beispielsweise die Koordinationsstelle zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Kantons Schaffhausen. Die Zielsetzungen der SKGH sind die Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit, die Erhöhung der Sichtbarkeit der Problematik der häuslichen Gewalt sowie die koordinierte Vertretung der kantonalen Interventions- und Fachstellen auf nationaler Ebene.

## Die SKHG hat folgende Schwerpunkte für die Umsetzung der Istanbul-Konvention verabschiedet:

- Gesamtschweizerische Bildung (Art. 14 IK)
- Arbeit mit gewaltausübenden Menschen (Art. 16 IK)
- Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt, Dokumentation von Verletzungen/Spuren (Art. 25 IK)
- Gewaltbetroffene Kinder, Unterstützung und Berücksichtigung beim Umgangsrecht (Art. 26, 31, 56 IK)

## 2.5 SODK: Empfehlungen zu Frauenhäusern

Die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) haben zum Ziel, die Finanzierungs- und Planungssicherheit für die Frauenhäuser zu verbessern und die Gleichbehandlung der betroffenen Frauen und Kinder im interkantonlen Vergleich zu gewährleisten. Die Empfehlungen leisten damit einen Beitrag zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und zu einer interkantonalen Harmonisierung im Thema.

Konkret sollen die Empfehlungen die politische und fachliche Diskussion in den einzelnen Kantonen rund um die Finanzierung der Frauenhäuser und die Ausgestaltung von Anschlusslösungen unterstützen und anhand von Beispielen Anregungen für die Weiterentwicklung in dieser Thematik bieten sowie als Grundlage für die Zusammenarbeit der Kantone mit den jeweiligen Frauenhäusern dienen – sowohl für Kantone mit wie auch für Kantone ohne eigenes Frauenhaus (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: SODK Empfehlungen Frauenhäuser.

Themenfeld	Empfehlung
Angebotsplanung	Kantone führen (regional und kantonal) Angebotsplanung durch (Platz- und Personalressourcen)
Auslastung	Angebotsplanung basiert auf einer durchschnittlichen Auslastung von 75 %
Personal	Sicherstellung Personalressourcen und Qualifikation im Rahmen der Angebotsplanung (Veränderung Zielgruppe: Mehrfachbelastungen, Kinder)
Finanzierungs- und Planungssicherheit	Finanzielle Beteiligung berücksichtigt Schwankungsrisiken
Sockelfinanzierung	Angemessene objektorientierte Beiträge in Form von Sockelbeiträgen
Bereitstellungskosten	Objektorientierte Beiträge beinhalten auch Abgeltung der Bereitstellungskosten
Leistungsvereinba- rung	Zwecks Planungssicherheit Dauer von mind. 4 Jahren
Ausgestaltung der Tagestarife	Verschiedene Tagestarife zum Ausgleich (Standortkanton Frauenhaus/Wohnsitzkanton Klientin)
Tarife für Kinder	Tagestarife für Kinder in gleicher Höhe wie für Frauen (gleiche Personal-/Sachressourcen)
Rückplatzierungen	Keine Rückplatzierungen aus Kostengründen (Sicherstellung lückenloser Kriseninvention, Stabilisierung und Neuorientierung)
Anschlusslösungen	Kantone gewährleisten ausreichend Anschlusslösungen und beteiligen sich angemessen

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den Empfehlungen der SODK 2021<sup>10</sup>.

Kantonaler Aktionsplan des Kantons Schaffhausen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022 – 2026

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> SODK 2021.

#### 2.6 Gleichstellungsstrategie 2030

Der Bundesrat hat am 28.04.2021 die Gleichstellungsstrategie 2030 verabschiedet. Es ist die erste nationale Strategie des Bundes mit dem Ziel, die Gleichstellung von Frauen und Männern gezielt zu fördern.<sup>11</sup> Die nationale Gleichstellungsstrategie umfasst vier Handlungsfelder:<sup>12</sup>

## Handlungsfeld 1: Berufliches und öffentliches Leben

Die wirtschaftliche Autonomie der Frauen wird während ihres ganzen Lebens gestärkt, unabhängig von ihrem Zivilstand und ihrer familiären Situation.

### Handlungsfeld 2: Vereinbarkeit und Familie

Frauen und Männer profitieren von Rahmenbedingungen, welche die Vereinbarkeit von Privat-, Familien- und Erwerbsleben sowie die ausgeglichene Aufteilung von bezahlter Arbeit und unbezahlter Haus- und Familienarbeit begünstigen.

### Handlungsfeld 3: Geschlechtsspezifische Gewalt

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt nehmen ab und die persönliche Sicherheit der Frauen verbessert sich.

### Handlungsfeld 4: Diskriminierung

Diskriminierung, Sexismus und Geschlechterstereotypen werden gesellschaftlich nicht mehr toleriert und schränken die Lebensformen der Frauen und Männer nicht mehr ein.

Die Handlungsfelder verdeutlichen die Schnittmengen mit der Istanbul-Konvention. So sind denn auch auf Bundesebene der Nationale Aktionsplan und damit die Umsetzung der Istanbul-Konvention eine zentrale Massnahme der Gleichstellungsstrategie 2030.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> EBG 2021.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Schweizerische Eidgenossenschaft 2021.

## 3 Kantonaler Aktionsplan: Massnahmen

Der kantonale Aktionsplan leistet einen Beitrag zur Erreichung der Vision, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt mittels ineinandergreifender Massnahmen bekämpft wird, so dass Betroffene geschützt, gewaltausübende Personen zur Verantwortung gezogen werden und die Prävention von gefördert wird.

Mit den strategischen Handlungsfeldern und den Massnahmen sollen die Schritte in die Wege geleitet werden, zur Erreichung dieser Vision.

## Drei Schwerpunkte mit strategischen Zielen und Massnahmen



Abbildung 3: Drei strategische Handlungsfelder des Aktionsplans 2022-2026.

Quelle: Eigene Darstellung.

# Als Entscheidungsgrundlage für die Schwerpunktsetzung der strategischen Handlungsfelder und der Massnahmen wurden folgende Elemente berücksichtigt:

- Grundlagen und Orientierungsrahmen (s. Kapitel 2)
- Bestandesaufnahme des Kantons Schaffhausen
- In bilateralen Sitzungen mit dem Steuergremium und in Steuergremiumssitzungen festgestellte Handlungsbedarfe und Priorisierungen
- In Arbeitsgruppen festgestellte Handlungsbedarfe

Im Rahmen des Kantonalen Aktionsplanes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Schaffhausen werden folgende drei Schwerpunkte mit strategischen Zielen in den Fokus genommen:

### **SCHWERPUNKT 1:**

## Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen

Die Vision und der Schutz Betroffener insbs. besonders vulnerabler Betroffenengruppen sowie ineinandergreifende politische Massnahmen erfordern Bestrebungen betr. der Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen. In diesem Schwerpunkt wird folglich der Fokus auf die Schaffung und Gewährleistung struktureller Bedingungen für einen wirkungsvollen Gewaltschutz (Schwerpunkt 3) und Gewaltprävention (Schwerpunkt 2) gerichtet. Schwerpunkt 1 bildet entsprechend die Grundlage der Schwerpunkte 2 und 3, indem in diesem Schwerpunkt die strukturellen Rahmenbedingungen und die koordinierte Zusammenarbeit sichergestellt wird. Damit stellt der Schwerpunkt 1 überdies das Bindeglied zwischen den Schwerpunkten 2 und 3 dar: die Sicherstellung der Verzahnung von Gewaltprävention und Gewaltschutz.

### **SCHWERPUNKT 2:**

### Gewaltprävention

Die Istanbul-Konvention stellt die Verhütung von Gewalt zentral. In diesem Schwerpunkt werden entsprechend Strategien und Massnahmen gebündelt, die bei der Verhütung und nicht erst bei der Bekämpfung von Gewalt ansetzen.

## **SCHWERPUNKT 3:**

### Gewaltschutz

Gewaltschutz ist eine Querschnitts- und Verbundsaufgabe. Vielfältige Akteurinnen und Akteure sind mit Themen des Gewaltschutzes konfrontiert. Zur Erreichung der Vision gilt es in diesem Handlungsfeld sicherzustellen, dass die Schutz- und Unterstützungsangebote den Bedarf decken und die verschiedenen Betroffenengruppen Zugang zu Schutz, Hilfe, Unterstützung und Justiz erhalten.

## 3.1 Vorgehen

Über diese in einem ersten Schritt noch sehr breit gesetzten Handlungsfelder – (1) Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen, (2) Gewaltprävention und (3) Gewaltschutz – soll von 2022 bis 2026 in Anschluss an die Empfehlungen des Expertinnenausschusses GREVIO (s. Kapitel 3.1) gewährleistet werden, dass

- die Rückbindung der Massnahmen eng an die Vorgaben der Istanbul-Konvention erfolgen,
- kurzfristige, projektförmige Massnahmen überführt werden hin zu langfristig angelegten Initiativen,
- die einzelnen Massnahmen aufeinanderabgstimmt sind und Massnahmen der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes ineinandergreifen,
- sichergestellt wird, dass die Massnahmen durchgehend finanziert sind.

Konkret gilt es, die Perspektive weg von Einzelprojekten und -massnahmen hin zu ineinandergreifenden politischen Massnahmen und der koordinierten interdisziplinären Zusammenarbeit zu verschieben: Der Schwerpunkt liegt folglich nicht auf Einzelmassnahmen, sondern auf einer Gesamtstrategie. Dies im Sinne der Istanbul-Konvention, die *«comprehensive, effective policies»* als Massnahmen vorsieht. Das zentrale Ziel ist demnach die Gewährleistung der gemeinsamen Stossrichtung aller Massnahmen. Dies bedingt, die Massnahmen entsprechend in eine übergeordnete Gesamtstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Schaffhausen einzubetten. Aus dieser Gesamtstrategie sind mittelfristig weitere Strategien zu entwickeln wie eine kantonale Opferhilfestrategie und eine kantonale Gleichstellungsstrategie.

Bei der Entwicklung der Strategien sind dabei im Sinne der Empfehlungen des Expertenausschusses GREVIO die Rechte der Betroffenen ins Zentrum zu stellen (Absatz 2) und zivilgesellschaftliche Organisationen, Behörden sowie Menschenrechtsinstitutionen zu beteiligen (Absatz 3). Der letzte Aspekt zielt auf den Prozess ab und stellt die Bedeutung zivilgesellschaftlicher Organisationen heraus, nicht nur bei der Umsetzung der Konvention auf der Ebene von Unterstützungs- und Beratungsleistungen, sondern auch auf politisch-strategischer Ebene.

Mit der Erarbeitung des Kantonalen Aktionsplans Istanbul Konvention wurde die Koordinationsstelle durch den Regierungsrat beauftragt. Dieser Auftrag erfolgte aufbauend auf die Bestandesaufnahme, die im Oktober 2021 durch den Regierungsrat verabschiedet wurde. Überdies hat der Regierungsrat das Steuergremium zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Pflicht genommen, die Koordinationsstelle bei der Erarbeitung aktiv zu begleiten.

Von Herbst bis Winter/Frühjahr 2021/2022 fanden die Arbeitssitzungen mit dem Steuergremium pandemiebedingt bilateral statt.

Von April bis August 2022 wurde der Entwurf des Aktionsplans mit den drei Schwerpunkten, Zielen und Massnahmen durch die Koordinationsstelle erarbeitet. Parallel dazu erfolgte gemeinsam mit den Mitgliedern des Steuergreiums die Erarbeitung der integrativen Vorgehensweise. Konkret fand am 23.06.22 ein Workshop statt, der den Auftakt bildete für die gemeinsame Ausgestaltung der weiteren Zusammenarbeit.

Im August 2022 wurde der finale Entwurf des Aktionsplans dem Steuergremium zur Konsultation vorgelegt. Die erfolgten Rückmeldungen wurden im September 2022 eingearbeitet und parallel dazu fanden zwei weitere Steuergremiumssitzungen statt. Im Rahmen dieser Sitzungen wurde die integrative Vorgehensweise überprüft. Ende September 2022 wurde der Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention dem Regierungsrat vorgelegt.

Parallel zur Entwicklung des Aktionsplans erfolgten von Frühjahr 2021 bis Winter 2022 bereits erste inhaltliche Arbeiten. Die konkreten Arbeitsschritte zur Entwicklung des Aktionsplans und der ersten Umsetzungsschritte (inhaltliche Arbeiten) sind wie folgt:

Diese ersten inhaltlichen Arbeiten wurden in Zusammenarbeit mit dem Steuergremium zwischen Oktober 2021 und Januar 2022 entschieden. Diese geniessen anschliessend an die Bestandesaufnahme den grössten Handlungs- und damit prioriäten Entwicklungsbedarf. An diesen Themen wird bereits aktiv in Arbeitsgruppen (s. Kapitel 3.1) parallel zu den Arbeiten am Aktionsplan gearbeitet. Alle weiteren bestehenden Angebote werden im Laufe der Umsetzung fortlaufend geprüft, Ziele definiert und Projekte gebündelt und weiterentwickelt.

### Die verschiedenen Arbeitsphasen verfolgen zwei Foki:

Einerseits wird der Schwerpunkt auf die Entwicklung der Strategie gesetzt (Fokus Strategie), andererseits wird über die partizipative Erarbeitung und Ausgestaltung der gemeinsamen Zusammenarbeit – Steuergremium, Koordinationsstelle, Arbeitsgruppen, Runde Tische – (Fokus Community) die wirksame und nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren (Bildung einer Koalition) ermöglicht. Das Ziel ist folglich, dass die Arbeiten partizipativ und interdisziplinär unter aktivem Einbezug des Steuergremiums und weiteren Akteurinnen und Akteuren erarbeitet werden.

Dieses Vorgehen soll ineinandergreifende politische Massnahmen gewährleisten und legt damit den Grundstein für eine wirkungsvolle inhaltliche Arbeit der drei Schwerpunkte (Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen, Gewaltprävention und Gewaltschutz):

• Fokus Community: Förderung einer wirksamen und nachhaltigen Zusammenarbeit zwischen den staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure (Bildung einer Koalition)

• **Fokus Strategie:** Erarbeitung einer Gesamtstrategie der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schaffhausen (Umsetzungsstrategie inkl. Kommunikationsstrategie, Gleichstellungsstrategie [Prävention], kantonale Opferhilfestrategie [Gewaltschutz]).

## 3.1.1 Akteure und Akteurinnen: Integrativer Ansatz und strategische Verankerung – koordiniert, interdisziplinär, partizipativ

Mit dem Ziel der ineinandergreifenden politischen Massnahmen folgt die Zusammenarbeit den Grundsätzen «koordiniert, interdisziplinär und partizipativ». Die Hauptakteurinnen und -akteure sind dabei die Koordinationsstelle, das Steuergremium und die Arbeitsgruppen/Runden Tische, wobei letztere vor allem themenspezifisch eingesetzt werden.

Die Koordinationsstelle und deren Gremien (Steuergremium, Arbeitsgruppen und Runde Tische) verfolgen folgende Ziele:

- · Verminderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- Optimierung des Schutzes und der Sicherheit gewaltbetroffener Personen
- Entwicklung und F\u00f6rderung nachhaltiger Pr\u00e4vention und wirksamer Interventionen zu Gewalt gegen Frauen und h\u00e4uslicher Gewalt
- Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis
- Verfolgung und Sicherstellung des intregativen Ansatzes

### 3.1.1.1 Koodinationsstelle

Die Koordinationsstelle verfolgt die Vision, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt gestoppt, die Prävention (u.a. mittels Gleichstellungsmassnahmen) gefördert, Betroffene geschützt und gewaltausübende Personen zur Verantwortung gezogen werden. Die Koordinationsstelle treibt die Erarbeitung des Kantonalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und dessen Umsetzung im Kanton Schaffhausen voran, ist für die Bestandsaufnahme und jährliche Aktualisierung zuständig. Sie gewährleistet die interdisziplinäre Zusammenarbeit aller mit den Themen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt befassten Behörden, Fach- und Beratungsstellen, empfiehlt und koordiniert Projekte, unterstützt Dritte mittels Leistungsvereinbarungen und begleitet diese bei der Umsetzung. Weiter ist sie für den inner- und interkantonalen Informationsaustausch zuständig, beruft Arbeitsgruppen ein und leitet sie, leistet Öffentlichkeitsarbeit und vertritt den Kanton Schaffhausen in der SKHG sowie gegenüber Bundesstellen. Sie erarbeitet praxisbezogene Grundlagen, Handlungsanleitungen, Empfehlungen und koordiniert kantonale Statistiken, Studien, Berichte und Gutachten.

### 3.1.1.2 Steuergremium

Das Steuergremium zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist auf strategischer Ebene angesiedelt. Das Steuergremium setzt sich aus Vertretenden von Behörden, Beratungsstellen und Institutionen zusammen, die einen engen Bezug zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt aufweisen und hat – neben der strategischen – auch eine unterstützende und beratende Funktion. Überdies agieren die Mitglieder in ihren jeweiligen Organisationen/Bereichen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für das Themenfeld. Die Einsetzung der jeweiligen Mitglieder (s. Tabelle 2). erfolgt mittels Beschlusses der Departementsvorsteherin resp. des Departementsvorstehers DI.

Tabelle 2: Zusammensetzung Steuergremium.

Stelle	Name	Funktion
DI, Koordinationsstelle (Vorsitz)	Susanne Nef	Leiterin
SHPOL, Fachstelle Häusliche Gewalt, Polizei Schaff-	Stefan Ehrat	Leiter Fachstelle
hausen	Philipp Maier	Polizeikommandant
ED, Abteilung Kind Jugend Familie, Fachverantwortlicher Kindesschutz	Carlo Strohner	Kindesschutzbeauftragter Kt. SH
SH Opferhilfestelle: Fachstelle für Gewaltbetroffene	Caroline Tresch	Leiterin Fachstelle
SH Tatpersonen -Prävention und -Beratung: Fachstelle	P. Šéma Štěpaník	Leiter Fachstelle
ED, Kinder- und Jugenddienst	Mirjam Gross	Leiterin Kinder- und Jugenddienst
Psychologische Beratungsstelle für Eltern und Kind, Teddybär	tbd	Leiterin Beratungsstelle
Sozial- und Sicherheitsreferat, Stadt Schaffhausen: Jugendberatung / Erziehungsberatung Eltern / SSA Kt. SH	Linda De Ventura	Sozialarbeiterin
SH JUSTIZ, KESB	Denise Freitag	Präsidentin
SH JUSTIZ, Kantonsgericht	Andreas Textor	Präsident
VD, Amt für Justiz und Gemeinden	Andreas Jenni	Dienststellenleiter
VD, Staatsanwaltschaft	Peter Sticher	Erster Staatsanwalt
DI: Sozialamt Kt. SH (Opferhilfe, Asyl- und Flüchtlingsbetreuung, Fachstelle Behinderung)	Andi Kunz	Dienststellenleiter
DI: Migrationsamt	Fridolin Hunold	Dienststellenleiter
DI: Gesundheitsamt	Anna Sax	Stv. Dienststellenleiterin
DI: Kant. Integrationsdelegierter, Integres	Kurt Zubler	Leiter Fachstelle
Spitäler Schaffhausen: KJPD, Kinder- und Jugendpsy- chiatrischer Dienst	Jan Schaefer	Leiter und Chefarzt
Spitäler Schaffhausen: Psychiatriezentrum Breitenau	Petra Homburger	Leiterin Pflege
Spitäler Schaffhausen: Sozialdienst Kantonsspital	Barbara Gafner	Leiterin Sozialdienst

### Das Steuergremium agiert in regierungsrätlichem Aufrag:

- Vernetzung zwischen mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt befassten Behörden und Beratungsstellen (Informationsaustausch, Nutzung von Synergien, Wissenstransfer)
- Optimierung der interdisziplinären und interinstitutionellen Zusammenarbeit
- Unterstützung und Begleitung der Koordinationsstelle zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bei der Entwicklung, Beurteilung und Abstimmung von Strategien, sowie aktive Mitwirkung bei der (Weiter-)Entwicklung des Aktionsplans mit konkreten Massnahmen und Projekten
- Gewährleistung einer gemeinsamen Ausrichtung im Bereich Prävention und Intervention
- Sicherstellung des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis
- Eruierung von Wissenslücken sowie Festlegung des Ausbildungsbedarfs
- Reflexion von Verbesserungsmöglichkeiten in der Umsetzung der normativen Vorgaben und Eruierung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfes

## Ziel/Zweck des Steuergremiums

Das Steuergremium hat im Juni 2022 gemeinsam seinen Zweck erarbeitet:

«Das Steuergremium verfolgt das Ziel, dass die Istanbul-Konvention im Kanton Schaffhausen möglichst wirksam umgesetzt wird. Dies erfordert die Vernetzung der im Gremium vertretenen Institutionen, damit diese in ihrer Präventions- und Interventionsarbeit wie auch in der gemeinsamen Zusammenarbeit gestärkt werden. Die enge Zusammenarbeit des Gremiums führt zu mehr Sicherheit für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons und verstärkt das Vertrauen in die zuständigen Institutionen.»

Mit dem Ziel, diesem Zweck gerecht zu werden und den regierungsrätlichen Aufrag zu erfüllen, gilt es, das Steuergremium und dessen Arbeit rechtlich zu verankern (s. Kapitel 3.4: Schwerpunkt 1: Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen, Massnahmenbereich A / Grundlagen und Daten) und mit entsprechenden Ressourcen (insb. für die weitere Tätigkeit in Arbeitsgruppen) auszustatten.

Das Steuergremium trifft sich nach Bedarf zu halbtägigen Sitzungen, in der Regel jedoch 2-3-mal jährlich à rund zwei Stunden. Der Rhythmus wird bedarfsbezogen durch die Mitglieder des Steuergremiums festgesetzt. Der Vorsitz des Gremiums obliegt der Leitung der Koordinationsstelle. Diese beruft die Sitzungen ein, ist für Vor- und Nachbereitung besorgt und stellt die Kommunikation zum Regierungsrat sicher. Die Mitglieder können bei Verhinderung Stellvertretungen einsetzen. Wenn diese punktuell erfolgen, dann nach Rücksprache mit der Koordinationstelle. Bei mittel- bis längerfristig angedachten

Stellvertretungen erfolgt dies ebenfalls nach Rücksprache mit der Koordinationsstelle. Die Koordinationsstelle informiert entsprechend die weiteren Stellen und die Entscheidung erfolgt durch die Departementsvorsteherin DI resp. den Departementsvorsteher DI. Dies u.a. in Hinblick betreffend (Entscheidungs-)Kompetenzen der stellvertretenden Person. In Rücksprache mit der Departementsvorsteherin resp. dem Departementsvorsteher des DI können auf Antrag der Koordinationsstelle nach Rücksprache mit dem Steuergremium weitere Mitglieder des Steuergremiums einberufen werden. Diese Erweiterungen erfolgen mit dem Ziel, dass alle relevanten Akteursgruppen des Feldes – Prävention, Schutz und allgmein Interventionssystems – im Steuergremium vertreten sind.

### 3.1.1.3 Arbeitsgruppen/Runde Tische

Arbeitsgruppen und Runde Tische mit Mitgliedern aus dem Steuergremium zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie weiteren Fachpersonen können je nach Bedarf für einen bestimmten Zweck und eine bestimmte Dauer durch das Steuergremium einberufen werden. Derzeit aktuelle Arbeitsgruppen resp. Runde Tische (Stand September 2022):

### Arbeitsgruppen/Vernetzungsgruppen

- Konflikte in Familie und Partnerschaft (s. unten und Tabelle 3)
- Kinder im Fokus (Gewaltschutz und –prävention) (s. unten und Tabelle 4)
- Gewaltschutzkonzept Asyl- und Fluchtbereich (s. unten und Tabelle 5)

### Runder Tisch

 Menschenhandel und -schmuggel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft, sexueller Ausbeutung (s. unten und Tabelle 6)

### Konflikte in Familie und Partnerschaft

Die Vernetzungsgruppe Konflikte in Familie und Partnerschaft verfolgt die Ziele der Vernetzung der verschiedenen kantonalen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure, die operativ tätig sind im Bereich Gewaltschutz und Gewaltprävention. Die Gruppe dient überdies dem Fachaustausch. Aufgrund des Hauptzieles der Vernetzung, wird der Vorsitz der Gruppe noch diskutiert werden.

Tabelle 3: Mitglieder Vernetzungsgruppe Konflikte in Familie und Partnerschaft.

Stelle	Name	Funktion
DI, Kant. Sozialamt, Koordinationsstelle	Susanne Nef	Leiterin Fachstelle
SHPOL, Fachstelle Häusliche Gewalt	Stefan Ehrat	Leiter Fachstelle
ED, Abteilung Kind Jugend Familie, Fachverantwortli- cher Kindesschutz	Carlo Strohner	Kindesschutzbeauftragter Kt. SH
SH Opferhilfestelle: Fachstelle für Gewaltbetroffene	Caroline Tresch	Leiterin Fachstelle
SH Tatpersonen -Prävention und -Beratung: Fachstelle	P. Šéma Štěpaník	Leiter Fachstelle
ED, Kinder- und Jugenddienst	Mirjam Gross	Leiterin Kinder- und Jugenddienst
Spitäler Schaffhausen: KJPD, Kinder- und Jugendpsy- chiatrischer Dienst	Annette Rutishauser	Leitende Psychologin
SHPOL, Öffentlichkeitsarbeit und Prävention	Cindy Beer	Fachperson Öffentlichkeitsarbeit
Integrationsfachstelle Integres	Chantal Bründler	Beraterin
Schaffhauser Psychotherapeutinnen und -therapeuten	Doris Künstner	Psychotherapeutin
DI: Migrationsamt	Fridolin Hunold	Dienststellenleiter
Staatsanwaltschaft Schaffhausen, Abteilung Jugendanwaltschaft	Laura Malizia	Sozialarbeiterin
DI: Kant. Integrationsdelegierter, Integres	Kurt Zubler	Stellenleiter
Beratungsstelle für Partnerschaft & Schwangerschaft	Cornelia Egli	Stellenleiterin
Jugendberatungen	Lydia Forster	Beraterin
	Pascale Sola	Fachpsychologin für Psychotherapie FSP
	Fritz Kubli	Fachpsychologe FSP
Stadt Schaffhausen, Zivilstandsamt	Lofrano Verrilli Ma- riangela	Abteilungsleiterin
Stadt Schaffhausen, Schulsozialarbeit	Patrik Amman	Sozialarbeiter
Fachstelle Suchtberatung VJPS	Tobias Bühlmann	Berater

### Kinder im Fokus

Die Arbeitsgruppe Kinder im Fokus verfolgt die Ziele der Vernetzung der verschiedenen kantonalen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure, die strategisch und operativ tätig sind im Bereich Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Das konkrete Ziel ist das Zusammenspiel der verschiedenen Massnahmen ins Auge zu fassen (u.a. auch der kurz- und längerfristigen Massnahmen) und damit Prüfung der Umsetzung des Frankfurter Leitfadens für den Kanton Schaffhausen (z.B. zeitnahe Kinderansprachen).

Tabelle 4: Mitglieder Arbeitsgruppe Kinder im Fokus.

Stelle	Name	Funktion
DI, Kant. Sozialamt, Koordinationsstelle (Vorsitz)	Susanne Nef	Leiterin
SHPOL, Fachstelle Häusliche Gewalt, Polizei Schaffhausen	Stefan Ehrat	Leiter Fachstelle
ED, Abteilung Kind Jugend Familie, Fachverantwortli- cher Kindesschutz	Carlo Strohner	Kindesschutzbeauftragter Kt. SH
SH Opferhilfestelle: Fachstelle für Gewaltbetroffene	Caroline Tresch	Stellenleiterin
ED, Kinder- und Jugenddienst	Mirjam Gross	Leiterin
Sozial- und Sicherheitsreferat, Stadt Schaffhausen: Jugendberatung / Erziehungsberatung Eltern / SSA Kt. SH	Linda De Ventura	Sozialarbeiterin
KESB	Denise Freitag	Präsidentin
DI, Sozialamt (Finanzierende Opferhilfe)	Christina Ehrat	Leiterin Rechtsdienst
Spitäler Schaffhausen: KJPD, Kinder- und Jugendpsy- chiatrischer Dienst	Jan Schaefer	Leiter und Chefarzt

## Gewaltschutzkonzept Asyl- und Fluchtbereich

Die Arbeitsgruppe Gewaltschutzkonzept für den Asyl- und Fluchtbereich verfolgt das Ziel der Entwicklung und Implementierung eines Gewaltschutz- und Präventionskonzeptes im Asyl- und Fluchtbereich.

 Tabelle 5: Mitglieder Arbeitsgruppe Gewaltschutzkonzept Asyl- und Fluchtbereich.

Stelle	Name	Funktion
DI, Kant. Sozialamt, Koordinationsstelle (Vorsitz)	Susanne Nef	Leiterin
DI, Kant. Sozialamt, Durchgangszentrum Friedeck	Barbara Schmid	Bereichsleitung
DI, Kant. Sozialamt, Integration/Sozialberatung	Anita Scherrer	Sozialberaterin
DI, Kant. Sozialamt, Integration/Sozialberatung	Elsbeth Tzourbakis	Sozialberaterin
DI, Kant. Sozialamt, UMA <sup>13</sup>	Seraina Anderegg	Sozialberaterin, Co-Leitung

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> UMA: Unbegleitete minderjährige Asylsuchende.

### Menschenhandel und -schmuggel

Die Runden Tische Menschenhandel und -schmuggel verfolgen das Ziel eines dynamischen Austauschs- und Vernetzungsgefässes. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit und die Themen werden fortlaufend erweitert und aktualitätsbezogene Schwerpunkte gesetzt. Im Allgemeinen dienen die Runden Tische der Vernetzung, dem Austausch und der Erarbeitung einer Strategie.

Tabelle 6: Mitglieder Runder Tisch Menschenhandel.

Stelle	Name	Funktion
DI, Kant. Sozialamt, Koordinationsstelle (Vorsitz)	Susanne Nef	Leiterin
FIZ	Lelia Hunziker	Geschäftsführerin
FIZ	Julia Kuruc	Leiterin Opferschutzprogramm Menschenhandel
FIZ	Ruth Eigenmann	Beraterin
DI, Kant. Sozialamt	Andi Kunz	Dienststellenleiter
SHPOL	Michael Bührer	Leiter Kriminalpolizei
SHPOL	Monika Portmann	Polizistin
SH Opferhilfestelle: Fachstelle für Gewaltbetroffene	Caroline Tresch	Leiterin Fachstelle
DI, Kant. Sozialamt	Bernhard Roth	Asyl- und Flüchtlingskoordinator
DI, Kant. Sozialamt (Finanzierende Opferhilfe)	Christina Ehrat	Leiterin Rechtsdienst
Staatsanwaltschaft	Carina Waldvogel	Staatsanwältin
Migrationsamt und Passbüro	Fridolin Hunold	Dienststellenleiter
Stadt Schaffhausen, Bereich Soziales	Markus Tanner	Bereichsleiter
VJPS	Martin Luck	Geschäftsleiter
VD, Arbeitsinspektorat	Martin Lehmann	Arbeitsinspektor
VD, Arbeitsinspektorat	Marcel Stettler	Arbeitsinspektor

Arbeitsgruppen und Runde Tische bilden neben dem Steuergremium auf strategischer Ebene, Gefässe zum Fachaustausch auf operativer Ebene. Arbeitsgruppen sind grösstenteils eigenständig organisierte Untergruppen. Diese treffen sich längerfristig und widmen sich einer bestimmten Thematik. In den Arbeitsgruppen finden der Austausch und die (Weiter-)Entwicklung von Projekten, Angeboten und/oder Prozessen (beispielsweise der Zusammenarbeit) interdisziplinär statt. Arbeitsgruppen greifen wichtige Themen auf und bearbeiten diese. Arbeitsgruppen sind daher in der Regel themenspezifisch (z.B. Arbeitsgruppe Kinder im Fokus, Arbeitsgruppe kantonale Opferhilfestrategie). Die Gründung einer neuen Arbeitsgruppe ergibt sich durch die laufenden Arbeiten des Steuergremiums oder neuen Entwicklungen im Feld (z.B. Umsetzungskonzept des Bundes und Anpassung der Schwerpunkte). Überdies kann ein

Mitglied des Steuergremiums oder die Koordinationsstelle unter Benennung des Themas, des Bedarfs und einer Ansprechperson die Gründung einer neuen Arbeitsgruppe angehen.

Konkret werden die Massnahmen innerhalb der drei prioritären Schwerpunkte (Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen, Gewaltprävention, Gewaltschutz) und der jeweiligen Themenfelder in Arbeitsgruppen (weiter-)entwickelt. Überdies werden die jeweiligen Massnahmen alle drei bis vier Jahre durch die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe evaluiert.

Die Arbeitsgruppen konkretisieren innerhalb eines Schwerpunktes und Themas die IST- und SOLL-Situation und arbeiten ein Konzept aus, wie das SOLL erreicht werden kann. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf das Zusammenspiel der verschiedenen involvierten Akteursgruppen, Massnahmen und Ebenen (z.B. Prävention, Schutz/Intervention, Postvention) gesetzt. Dazu sind beispielsweise jeweils folgende Punkte zu klären:

- Was soll erreicht werden?
- Welche Abläufe gilt es zu bestimmen und (nach kantonalen Angeboten) auszudifferenzieren?
- Welche Entwicklungsbedarfe ergeben sich aus diesen Abläufen/Abgleichen IST/SOLL?
- Wie soll das Projekt aussehen?
- Welche Arbeitsschritte müssen gemacht werden?
- Ist es ein Projekt oder sind es mehrere?
- Welche Ressourcen werden gebraucht, um das Projekt umzusetzen?
- Wer ist von der Umsetzung des Projekts betroffen?
- Wie sieht der Zeit- und Terminplan für die einzelnen Arbeitsschritte aus?
- Wer übernimmt welche Aufgaben?
- Was kostet die Umsetzung des Projekts?
- Woher kann das Geld dafür kommen?
- Wer ist zuständig für die Implementierung, Umsetzung und Weiterführung?

Wichtig ist bei allen Arbeitsgruppen, dass die Themen eingebettet in die jeweiligen Orientierungsrahmen (vgl. Kapitel 2) und die Gesamtstrategie (vgl. Kapitel 3.1) sind und von Beginn an interdisziplinär bearbeitet werden. Ferner ist immer auch die Opferhilfe zu involvieren oder mind. Schnittstellen herauszuarbeiten.

### 3.1.2 Umsetzung und Monitoring

Die Koordinationsstelle koordiniert die Umsetzung und das Monitoring und die Evaluation des kantonalen Aktionsplans.

Nach erfolgter regierungsrätlicher Rückmeldung im Oktober 2022, werden allfällige Modifikationen vorgenommen und die Umsetzung ab 2023 aufgegleist. Ende 2025 soll voraussichtlich ein Zwischenbericht vorgelegt werden, der erlaubt, weitere Anpassungen vorzunehmen. Die Massnahmen werden fortlaufend evaluiert und weiterentwickelt und die Schwerpunkte werden voraussichtlich alle drei bis vier Jahre geprüft und in Abstimmung mit dem Steuergremium formuliert.

Für die Umsetzung des kantonalen Aktionsplans ist ab Juli 2023 je nach Massnahmen ein jährliches bis zweijährliches Monitoring in den bestehenden Gremien vorgesehen: Steuergremium, Arbeitsgruppen. Die Ziele des Monitorings sind die Sicherstellung der Umsetzung der Massnahmen, deren Einbettung in die Gesamtstrategie und deren Zusammenspiel mit anderen Massnahmen im gleichen Schwerpunkt sowie den weiteren Schwerpunkten und deren Massnahmen. Überdies ist ein Ziel, die dynamische Weiterentwicklung der Massnahmen sowie die fortlaufende Abstimmung mit dem Nationalen Aktionsplan und Strategien (z.B. Gleichstellungsstrategie 2030) und den Orientierungs-rahmen (s. Kapitel 2).

Nach Ablauf des kantonalen Aktionsplans Ende 2026 wird im Zuge des Monitorings eine Bestandesaufnahme durchgeführt und die Weiterentwicklung oder Neudefinition der Schwerpunkte wird geprüft und ausgearbeitet.

## 3.2 Übersicht strategische Handlungsfelder (Schwerpunkte) und Massnahmen

#### VISION:

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wird mittels ineinandergreifender Massnahmen bekämpft, so dass Betroffene geschützt, gewaltausübende Personen zur Verantwortung gezogen werden und die Prävention von Gewalt gefördert wird.

### SCHWERPUNKT 1:

Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen

**M**ASSNAHMENBEREICHE

- A / Grundlagen und Daten
- B / Monitoring und Evaluation
- C / Ineinandergreifende Massnahmen
- D / Standards und Finanzierung
- E / Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen

Schwerpunkt 2: Gewaltprävention

### **M**ASSNAHMENBEREICHE

- A / Information / Sensibilisierung der Bevölkerung
- B / Förderung von Beratungsangeboten
- C / Gleichstellungsmassnahmen

SCHWERPUNKT 3: Gewaltschutz

### **M**ASSNAHMENBEREICHE

- A / Bedarfsdeckung
- B / Verbesserung Schutz gewaltbetroffener Personen

### ZIEL:

Die Bedingungen werden geschaffen für einen inklusiven Gewaltschutz (Schwerpunkt 3) und Gewaltprävention (Schwerpunkt 2): Es wird sichergestellt, dass diese miteinander verzahnt sind. Hierfür erfolgt die Zusammenarbeit koordiniert und interdisziplinär und die Massnahmen werden aufeinander abgestimmt. Ferner werden hierfür die Fachkräfte aller relevanten Disziplinen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen geschult.

### ZIEL:

Die Öffentlichkeit ist über die verschiedenen Formen von Gewalt, deren Erkennen und im Umgang mit Betroffenen informiert und sensibilisiert. Die Arbeit mit gewaltbereiten und gewaltausübenden Personen wird fest verankert und begünstigende Faktoren wie Geschlechterrollen und –stereotype werden erkannt, adressiert und Gleichstellungsmassnahmen greifen präventiv.

### ZIEL:

Die Schutz- und Unterstützungsangebote sind bedarfsdeckend und die verschiedenen Betroffenengruppen erhalten Zugang zu Schutz, Hilfe, Unterstützung und Justiz (betroffenenzentrierter Abbau von Barrieren und Sicherstellung Schutz).

### 3.2.1 Schwerpunkt 1: Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen

### **SCHWERPUNKT 1:**

Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen

### ZIEL:

Die Bedingungen werden geschaffen für einen inklusiven Gewaltschutz (schwerpunkt 3) und Gewaltprävention (schwerpunkt 2): Es wird sichergestellt, dass diese miteinander verzahnt sind. Hierfür erfolgt die Zusammenarbeit koordiniert und interdisziplinär und die Massnahmen werden aufeinander abgestimmt. Ferner werden hierfür die Fachkräfte aller relevanten Disziplinen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen geschult.

Die Vision und der Schutz besonders vulnerabler Betroffenengruppen – in Anschluss an die Istanbul-Konvention – sowie ineinandergreifende politische Massnahmen erfordern Bestrebungen betr. der Weiterentwicklung von Rahmenbedigungen. In diesem Schwerpunkt wird folglich der Fokus auf die Schaffung und Gewährleistung struktureller Bedingungen für einen wirkungsvollen Gewaltschutz und Prävention gerichtet.

Mit diesen Zielen und den konkreten, gezielten Massnahmen auf kantonaler und kommunaler Ebene — wie es der vorliegende Aktionsplan vorsieht — wird damit der Auftrag geleistet durch die Koordinationsstelle und in Verbund und Querschnitt mit weiteren Akteurinnen und Akteuren, strukturelle Bedingungen zu schaffen für einen inklusiven und diskriminierungsfreien Zugang zu Gewaltschutz und einer Präventionsarbeit, die langfristig ausgerichtet ist auf die Sensibilisierung der Gesamtgesellschaft des Kantons Schaffhausens und in enger Zusammenarbeit und in Partnerschaft mit weiteren kantonalen, kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren durchgeführt wird. Hierbei steht das übergeordnete Ziel dieses Schwerpunktes in der Ermöglichung und Gewährleistung des integrativen Ansatzes. Konkret wird in Schwerpunkt 1 das Ziel verfolgt, sicherzustellen, dass alle Verpflichtungen und Massnahmen umfassend und koordiniert erfolgen und der Aktionsplan und die Umsetzung der Istanbul-Konvention einen integrativen Ansatz zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verfolgt.

MASSN	AHMENBEREICH <b>A</b>		
Grundl	agen und Daten		
Massnah	IMEN 2022 – 2026	<b>Zuständige Stelle/n</b> Involvierte Akteure	GRUNDLAGEN
1	Prüfung kantonale Datenerhebung auf stati- sche Vollständigkeit und die interkantonale Vergleichbarkeit	Koordinationsstelle IK Steuergremium	Istanbul-Konvention
2	Prüfung Einführung eines kantonalen Gewaltschutzgesetzes	Koordinationsstelle IK DI / FD Steuergremium	Istanbul-Konvention, Bestandesaufnahme Roadmap
MASS	NAHMENBEREICH B		
Monit	oring und Evaluation		
MASSNA	AHMEN 2022 – 2026	Zuständige Stelle/n Involvierte Akteure	GRUNDLAGEN
3	Massnahmen werden auf die Wirksamkeit mit speziellem Fokus auf die Inklusion über- prüft und angepasst	Koordinationsstelle IK  Arbeitsgruppe Leistungs- träger (LVs)	Istanbul-Konvention
	NAHMENBEREICH C andergreifende Massnahmen		
Massn	AHMEN 2022 – 2026	<b>Zuständige Stelle/n</b> Involvierte Akteure	GRUNDLAGEN
4	Aufbau einer Koalition und einer Strategie der kollaborativen Arbeitsweise	Koordinationsstelle IK  Steuergremium Arbeits- gruppe	Istanbul-Konvention, Roadmap
5	Entwicklung des Einbezugs der Gemeinden	Koordinationsstelle IK Arbeitsgruppe Steuergremium	Istanbul-Konvention Roadmap, Umset- zungskonzept des Bundes, Bestandes- aufnahme
	NAHMENBEREICH D lards und Finanzierung		
Massn	AHMEN 2022 – 2026	<b>Zuständige Stelle/n</b> Involvierte Akteure	GRUNDLAGEN
6	Gewährleistung des Zugangs zu geeigneten Schutz- und Unterstützungsangeboten	Koordinationsstelle IK  Arbeitsgruppe Steuergre- mium	Istanbul-Konvention, Bestandesaufnahme

7	Schliessung von Finanzierungslücken	Koordinationsstelle IK	Istanbul-Konvention
		Steuergremium Fachstelle für Gewaltbe-	
		troffene	
		ED, Kinder- und Jugend- dienst	
		DI, Sozialamt (Opferhilfe)	
8	Erarbeitung und Implementierung einer kan-	Koordinationsstelle IK	Istanbul-Konvention, Bestandesaufnahme
	tonalen Opferhilfestrategie	Arbeitsgruppe Steuergremium	Dodanasaananno
MASS	NAHMENBEREICH E		
Aus-	und Weiterbildung von Fachpersonen		
MASSN	AHMEN 2022 – 2026	Zuständige Stelle/n	GRUNDLAGEN
MASSIV	THEN ZOLL - LOLO	Involvierte Akteure	OKONDEAGEN
	Befragung von Kindern und Erkennen von	Koordinationsstelle IK	Bestandesaufnahme
9	Traumata für Mitglieder der Justizbehörden	Justizbehörden	
	Sprechung von Ersatzmassnahmen (Lern-	Koordinationsstelle IK	Istanbul-Konvention,
10	programme/Gewaltberatungen; Täterarbeit) für Staatsanwältinnen und –anwälte	Staatsanwaltschaft	Roadmap, Bestan- desaufnahme
	Weiterbildungen in Opferhilfebelangen für	Koordinationsstelle IK	Istanbul-Konvention,
11	die breite Fachöffentlichkeit	Fachstelle für Gewaltbe-	Roadmap, Bestan- desaufnahme
		troffene Fachöffentlichkeit	
	Schulung, Coaching und Beratung zum The-	Koordinationsstelle IK	Istanbul-Konvention,
12	menfeld Zwangs- und Minderjährigenheira-	Integres	Bestandesaufnahme
	ten	Fachstelle für Gewaltbe- troffene	
		Fachkräfte Asyl und	
		Flucht Zivilstandsamt Schweize-	
		risches Arbeiterhilfswerk (SAH) Fachstelle	
		Zwangsheirat	
13	Weiterbildung Gewaltprävention und Ge-	Koordinationsstelle IK	Istanbul-Konvention, Bestandesaufnahme
	waltschutz für Fachkräfte Asyl und Flucht	Fachstelle für Gewaltbe-	Destancesaumanne
		troffene Fachkräfte Asyl und Flucht	

### 3.2.2 Schwerpunkt 2: Gewaltprävention

# SCHWERPUNKT 2: Gewaltprävention

#### ZIEL:

Die Öffentlichkeit ist über die verschiedenen Formen von Gewalt, deren Erkennen und im Umgang mit Betroffenen informiert und sensibilisiert. Die Arbeit mit gewaltbereiten und gewaltausübenden Personen wird fest verankert und begünstigende Faktoren wie Geschlechterrollen und -stereotype werden erkannt, adressiert und Gleichstellungsmassnahmen greifen präventiv.

Prävention ist eine Querschnitts- und Verbundsaufgabe. Vielfältige Akteurinnen und Akteure des Kantons und der Schaffhauser Polizei sind mit Themen der Prävention konfrontiert. Die Koordinationsstelle ist bezogen auf die Gewaltprävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt die kantonale Drehscheibe für die strategische Entwicklung und Verankerung von konkreten Massnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häuslicher Gewalt im Kanton Schaffhausen. Sie ist zuständig für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren aus Behörden und Institutionen, die sich mit Gewaltbetroffenen und Gewaltausübenden beschäftigen.

MASSNAHMENBEREICH A Information und Sensibilisierung der Bevölkerung				
MASSNA		Zuständige Stelle/n Involvierte Akteure	GRUNDLAGEN	
14	Sensibilisierungskampagnen (z.B. Social-Media Kampagne: SCHAU HIN)	Koordinationsstelle IK Weitere Kantone SKHG	Schwerpunkte SKHG, Kommunikationskonzept Kampagne	
Massnahmenbereich B Förderung von Beratungsangeboten				
MASSNAHMEN 2022 – 2026  Zuständige Stelle/n Involvierte Akteure  Grundlagen			Grundlagen	
15	Arbeit mit gewaltbereiten und gewaltausübenden Personen	Koordinationsstelle IK Fachstelle für Täterarbeit	Istanbul-Konvention, Road- map, Schwerpunkte SKHG	

16	Sensibilisierungsworkshop: Präventionsmassnahme gegen gewaltbegünstigende Männlichkeitsvorstellungen	Koordinationstelle IK  Fachstelle für Täterarbeit Schulsozialarbeit ED Schulbehörden u.w.	BR-Bericht Po. Graf 19.3618, Istanbul-Konven- tion, Roadmap, Bestandes- aufnahme
17	Beratungsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern	Koordinationsstelle IK tbd	BR-Bericht «Kein Täter werden»; Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugend-li- chen sowie zur Stärkung der Kinderrechte
18	Förderung von Projekten zur Gewalt- freiheit und Gleich-berechtigung von Mädchen und Jungen in der Schule und zur gewaltfreien Erziehung in der Familie	Koordinationsstelle IK  VJPS ED Schulsozialarbeit Fachstelle für Gewaltbetroffene PH SH Berufsschulen	Istanbul-Konvention, Bestandesaufnahme

# MASSNAHMENBEREICH C Gleichstellungsmassnahmen

		<b>Zuständige Stelle/n</b> Involvierte Akteure	Grundlagen
19	Bestandesaufnahme Gleichstellung	Koordinationsstelle IK  Arbeitsgruppe Kommission für Gleichberechtigung	Istanbul-Konvention, Bestandesaufnahme, Gleichstellungsstrategie 2030
20	Erarbeitung und Implementierung ei- ner kantonalen Gleichstellungsstra- tegie	Koordinationsstelle IK  Arbeitsgruppe Kommission für Gleichberechtigung	Istanbul-Konvention, Bestandesaufnahme Gleichstellung, Gleichstellungsstrategie 2030

# 3.2.3 Schwerpunkt 3: Gewaltschutz

### **SCHWERPUNKT 3:**

Gewaltschutz

#### ZIEL:

Die Schutz- und Unterstützungsangebote sind bedarfsdeckend und die verschiedenen Betroffenen-gruppen erhalten Zugang zu Schutz, Hilfe, Unterstützung und Justiz (betroffenenzentrierter Abbau von Barrieren und Sicherstellung Schutz).

Gewaltschutz ist eine Querschnitts- und Verbundsaufgabe. Vielfältige Akteurinnen und Akteure des Kantons, der Schaffhauser Polizei, der Fachstelle für Gewaltbetroffene, des Asyl- und Flüchtlingsbereichs sowie der Schulen (Auflistung nicht abschliessend) sind mit Themen des Gewaltschutzes konfrontiert. Die Koordinationsstelle ist bezogen auf den Gewaltschutz die kantonale Drehscheibe für die Entwicklung und Verankerung von konkreten Massnahmen zum Schutz von Betroffenen vor geschlechtsspezifischer Gewalt. Sie ist zuständig für die koordinierte interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren aus Behörden und Institutionen, die sich mit Gewaltschutz beschäftigen.

	MASSNAHMENBEREICH A BEDARFSDECKUNG			
Massnah	IMEN 2022 – 2026	Zuständige Stelle/n Involvierte Akteure	GRUNDLAGEN	
21	Abschluss Leistungsvereinbarung mit einem ausserkantonalen Frauenhaus	Koordinationsstelle IK  DI-Sozialamt Fachstelle für Gewaltbetroffene Ausserkant. Frauenhaus	Bestandesaufnahme, SODK Empfehlungen zu Frauen- häusern	
	Massnahmenbereich B Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen			
Massnah	IMEN 2022 – 2026	Zuständige Stelle/n Involvierte Akteure	GRUNDLAGEN	
22	Erarbeitung und Implementierung Gewaltschutzkonzept Asyl- und Fluchtbereich	Koordinationsstelle IK  Arbeitsgruppe Fachstelle für Gewaltbetroffene	Bestandesaufnahme	

Adaptionen und Anwendung Frankfurter Leitfaden (Kinder und häusliche Gewalt)	Koordinationsstelle IK Arbeitsgruppe	Istanbul-Konvention, Frank- furter Leitfaden, Roadmap, Schwerpunkte SKHG
Bekämpfung von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft und sexueller Ausbeutung	Koordinationsstelle IK  Runder Tisch FIZ	Istanbul-Konvention, Bestandesaufnahme, Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel
Kantonale Regelung der Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen über gerichtliche Anordnungen von elektronischer Überwachung	Koordinationsstelle IK tbd	Istanbul-Konvention, Road- map, Bestandesaufnahme

# 3.3 Weitere wichtige laufende und geplante Massnahmen

Nebst den drei Schwerpunkten werden «weitere wichtige laufende und geplante Massnahmen» aufgeführt, um zu zeigen und zu würdigen, welche Vielfalt an Massnahmen auch ausserhalb der drei Schwerpunkte bereits am Laufen oder in Planung sind.

Massnahmen 2022 – 2026	Zuständige Stelle/n Involvierte Akteure	GRUNDLAGEN
Interkantonaler Austausch und Zusammenarbeit (SKHG)	Koordinationsstelle IK SKHG	Istanbul-Konven- tion, Roadmap
Aktive Pflege Netzwerk: Mädchenbeschneidung, Menschenhandel u.a.	Koordinationsstelle IK  Bestehende Netz- werke Fachstelle für Gewalt- betroffene	Bestandesauf- nahme
Koordination der Prävention sexueller Gewalt im Freizeit- bereich (via Mitgliedschaft im entsprechenden Netzwerk in Zusammenarbeit mit privaten Fachorganisationen)	Koordinationsstelle IK  Fachstelle für Gewalt- betroffene	Nationaler Aktionsplan
Unterstützung des Austauschs und der Weiterverbreitung von Good Practice-Beispielen auf kantonaler und städti- scher/kommunlaer Ebene im Bereich von häuslicher Ge- walt, Gewalt an Frauen und sexualisierter Gewalt	Koordinationsstelle IK Fachstelle für Gewalt- betroffene	Bestandesauf- nahme
Schülerinnen und Schüler können die Sprechstunde der FIZ nutzen (Schwerpunkt: Menschenhenhandel, Ausbeutungsarten) (Sensiblisierung für verschiedene Gewaltformen)	Koordinationsstelle IK  Fachstelle für Gewaltbetroffene Schulsozialarbeit FIZ	Bestandesauf- nahme
Bekanntmachung der Bundesbeiträge für Ausbildungen von Opferhilfefachleuten oder Multiplikatorinnen und Mul- tiplikatoren (z.B. Personen, die bei ihrer Arbeit häufig mit Betroffenen in Kontakt kommen)	Koordinationsstelle IK	Nationaler Akti- onsplan, Bestan- desaufnahme
Interkantonaler Erfahrungsaustausch und Etablierung (entlang der Standards) des Bedrohungsmanagements	FD	Roadmap, Be- standesauf- nahme
Sensibilisierung/Fortbildung von Fachpersonen zu Stal- king nach Trennungen bei Paaren	Koordinationsstelle IK	Bestandesauf- nahme
Informationsblatt für Betroffene und für das Gesundheits- personal zu Möglichkeiten der Kostenübernahme für ge- richtsverwertbare Dokumentationen via OHG	Koordinationsstelle IK  Fachstelle für Gewalt- betroffene Finanzierende Opfer- hilfe (Sozialamt)	Bestandesauf- name

Koordinierter, umfassender Internetauftritt (für Hilfesuchende und breite Bevölkerung im Kanton SH)

Koordinationsstelle IK

Bestandesaufnahme

### 3.4 Detailbeschrieb Massnahmen

# 3.4.1 Schwerpunkt 1: Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen (Massnahmen 1 bis 13)

#### VISION:

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wird mittels ineinandergreifender Massnahmen bekämpft, so dass Betroffene geschützt, gewaltausübende Personen zur Verantwortung gezogen werden und die Prävention von Gewalt gefördert wird.

### SCHWERPUNKT 1:

Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen

### **M**ASSNAHMENBEREICHE

- A / Grundlagen und Daten
- B / Monitoring und Evaluation
- C / Ineinandergreifende Massnahmen
- D / Standards und Finanzierung
- E / Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen

SCHWERPUNKT 2:

Gewaltprävention

# **MASSNAHMENBEREICHE**

- A / Information / Sensibilisierung der Bevölkerung
- B / Förderung von Beratungsangeboten
- C / Gleichstellungsmassnahmen

SCHWERPUNKT 3:

Gewaltschutz

# **MASSNAHMENBEREICHE**

A / Bedarfsdeckung

B / Verbesserung Schutz gewaltbetroffener Personen

### ZIEL:

Die Bedingungen werden geschaffen für einen inklusiven Gewaltschutz (Schwerpunkt 3) und Gewaltprävention (Schwerpunkt 2): Es wird sichergestellt, dass diese miteinander verzahnt sind. Hierfür erfolgt die Zusammenarbeit koordiniert und interdisziplinär und die Massnahmen werden aufeinander abgestimmt. Ferner werden hierfür die Fachkräfte aller relevanten Disziplinen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen geschult.

### ZIEL:

Die Öffentlichkeit ist über die verschiedenen Formen von Gewalt, deren Erkennen und im Umgang mit Betroffenen informiert und sensibilisiert. Die Arbeit mit gewaltbereiten und gewaltausübenden Personen wird fest verankert und begünstigende Faktoren wie Geschlechterrollen und –stereotype werden erkannt, adressiert und Gleichstellungsmassnahmen greifen präventiv.

#### ZIEL:

Die Schutz- und Unterstützungsangebote sind bedarfsdeckend und die verschiedenen Betroffenengruppen erhalten Zugang zu Schutz, Hilfe, Unterstützung und Justiz (betroffenenzentrierter Abbau von Barrieren und Sicherstellung Schutz). ightarrow Massnahmenbereich A / Grundlagen und Daten

# Prüfung kantonale Datenerhebung auf statische Vollständigkeit und die interkantonale Vergleichbarkeit

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Steuergremium
Ziel der Massnahme	Die erhobenen Daten ermöglichen gezielte Weiterentwick- lungen der Massnahmen der Schwerpunkte 2 und 3 und er- möglichen zudem Steuerung und Erfolgsmessung überdies erhöhen diese die interkantonale Vergleichbarkeit.
Inhalt	Die bestehenden statistischen Daten auf kantonaler Ebene sollen mit Fokus auf inner- und interkantonale Vergleichbarkeit überprüft werden. Es soll aufgrund der bestehenden Datengrundlage zusätzliches Steuerungswissen generiert und Grundlagen für die Schaffung neuer statistischer Daten geschaffen werden.
Meilenstein / Zeitplan	Erste Hälfte 2023: Übersicht über die bestehenden Grundlagen und Klärung des Handlungsbedarfs.  Zweite Hälfte 2023: Austausch Steuergremium zu Handlungsfeldern und allfällige Initiierung von Folgearbeiten.
Gesetzliche Grundlagen	
Bestehende	
Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	
Indikatoren /Zielerreichung	<ul> <li>Übersicht der bestehenden Daten</li> <li>Lücken sind erkannt</li> <li>Fehlende Daten werden erhoben</li> <li>Zuständigkeiten für Datenerhebung sind geklärt</li> <li>Periodizitäten der Daten sind festgelegt</li> </ul>
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, zusätzlicher Finanzbedarf in Abhängigkeit der getroffenen Massnahmen zu klären.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

ightarrow Massnahmenbereich A / Grundlagen und Daten

# Prüfung Einführung eines kantonalen Gewaltschutzgesetzes

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	DI, FD, Steuergremium
Ziel der Massnahme	Definitionen von Gewalt sind gesetzlich festgehalten, Abläufe und flankierende Massnahmen wie Beratungsleistungen (z.B. Täterberatungen) sind verankert. Dies schafft Klarheit (Transparenz) und (stärkt) die Verbindlichkeit. Überdies werden die Koordinationsstelle und das Steuergremium gesetzlich verankert und erhalten so die gesetzliche Grundlage der Zusammenarbeit. Auf dieser Grundlage erfolgen dann Anträge für die Schaffung von Ressourcen für die involvierten Akteurinnen und Akteure (insb. für die Sicherstellung der Ressourcen des Steuergremiums und der Arbeitsgruppen/Runder Tisch).
Inhalt	Im Gewaltschutzgesetz werden die Definition von Gewalt oder Häusliche Gewalt (aktuell nicht in PolG), die Anordnung von Schutzmassnahmen und polizeilicher Gewahrsam sowie weitere flankierende Massnahmen (z.B. Einbezug KESB, Beratungsleistungen) gesetzlich festgehalten und geregelt. Die Koordinationsstelle und das Steuergremium werden gesetzlich verankert.
Meilenstein / Zeitplan	Zweite Hälfte 2023: Klärung des Handlungsbedarfs und allfällige Initiierung von Folgearbeiten.
Gesetzliche Grundlagen	
Bestehende	Art. 28b des Zivilgesetzbuches (ZGB), Polizeigesetz
Neu zu schaffende	Gewaltschutzgesetz, Bestimmung zu Pflichtberatung in Entwurf zum nPolG einführen
Weitere Grundlagen	Übersicht kantonale Gewaltschutzgesetze (EBG)
Indikatoren /Zielerreichung	Schaffung von Grundlagen und ggf. Erlass Gewaltschutzgesetz
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, zusätzlicher Finanzbedarf in Abhängigkeit der getroffenen Massnahmen zu klären.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

 $\rightarrow$  Massnahmenbereich B / Monitoring und Evaluation

# Massnahmen werden mit speziellem Fokus auf die Inklusion überprüft und ggf. angepasst

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Steuergremium, Arbeitsgruppe, Leistungserbringer (Leistungsvereinbarungen)
Ziel der Massnahme	Die Massnahmen (Schutz und Prävention) sind für alle Betroffenen zugänglich (inklusiv und diskriminierungsfrei).
Inhalt	Kriterien der Wirksamkeit und Inklusion werden durch eine Arbeitsgruppe definiert und alle Massnahmen dahingehend geprüft und fortlaufend weiterentwickelt. Diese Prüfung der bestehenden Angebote erfolgt hinsichtlich der Bedarfe verschiedener sozialer Gruppen und möglichen Zugangsbarrieren mit dem Ziel der Beseitigung dieser. Überdies fliessen die Erkenntnisse in die Massnahme der Entwicklung einer kantonalen Opferhilfestrategie ein (s. Massnahme Erarbeitung und Implementierung einer kantonalen Opferhilfestrategie).
	Zentrale Schritte sind dabei die Durchführung einer Bestandesanalyse. Zu klären ist dabei u.a. wie und von wem erhalten verschiedene Betroffenengruppen (z.B. Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung, LGBTQI*) Zugang zu Opferhilfemassnahmen, sind diese bekannt, werden diese genutzt und stehen die einzelnen Massnahmen in einem Zusammenspiel (z.B. Prüfung auf Anzahl Ansprechpersonen für Betroffene, Zusammenspiel der kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen).
Meilenstein / Zeitplan	Erste Hälfte 2023: Einberufung einer Arbeitsgruppe; Festlegung Kriterien Inklusion (Zugangskriterien)
	<b>Zweite Hälfte 2023</b> : Sichtung und Abgleich aller Massnahmen (Schutz und Prävention) vor dem Hintergrund der Kriterien
	Erste Hälfte 2024: Festhalten des Handlungsbedarfs und allfällige Initiierung von Folgearbeiten.
Gesetzliche Grundlagen	
Bestehende	Istanbul-Konvention
Neu zu schaffende	

Weitere Grundlagen	
Indikatoren /Zielerreichung	Abbau von Zugangsbarrieren
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, zusätzlicher Finanzbedarf in Abhängigkeit der getroffenen Massnahmen zu klären.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

 $\rightarrow {\sf Massnahmenbereich} \; {\sf C} \; {\sf I} \; {\sf Ineinandergreifende} \; {\sf Massnahmen}$ 

# Aufbau einer Koalition und einer Strategie der kollaborativen Arbeitsweise

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Steuergremium
Ziel der Massnahme	Das Steuergremium bildet eine Koalition und gewährleistet das Ineinandergreifen der Massnahmen durch die koordinierte interdisziplinäre Zusammenarbeit. Der Informationsund Meldefluss ist geklärt, transparent und ermöglicht die gemeinsame koordinierte Zusammenarbeit.  Die Zusammenarbeit gewährleistet, dass die bestehenden Massnahmen (Schutz und Prävention) fortlaufend geprüft, gebündelt und aufeinander abgestimmt werden: Die Massnahmen sind entsprechend in eine übergeordnete Gesamtstrategie eingebettet zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton. Diese Strategie wird bereichsübergreifend (weiter-)erarbeitet und breit verankert in den jeweiligen Bereichen.
Inhalt	Das Steuergremium verfolgt das Ziel, dass die Istanbul-Konvention im Kanton Schaffhausen möglichst wirksam umgesetzt wird. Dies erfordert die Vernetzung der im Gremium vertretenen Institutionen, damit diese in ihrer Präventionsund Interventionsarbeit wie auch in der gemeinsamen Zusammenarbeit gestärkt werden.  So erfolgt die Prüfung der bestehenden Massnahmen in einer Arbeitsgruppe unter Einbezug des Steuergremiums betr. der strategischen Einbettung in die Gesamtstrategie (strategische Ziele). Dies gewährleistet die Synergiennutzung und
Mailanatain / Zaitulan	Ressourcenbündelung.
Meilenstein / Zeitplan	<b>Erste Hälfte 2022:</b> Auftakt der kollaborativen Arbeit mit den Foki Strategie und Community (begleitet durch das Staatslabor).
	<b>Zweite Hälfte 2022:</b> Entwicklung und Überprüfung der kollaborativen Arbeitsweise (zwei Steuergremiumssitzungen; begleitet durch das Staatslabor).
	Zweite Hälfte 2023: Einberufung einer Arbeitsgruppe; Prüfung der bestehenden Massnahmen
	Erste Hälfte 2024: Festhalten des Handlungsbedarfs und Initiierung von Folgearbeiten

Gesetzliche Grundlagen	Fortlaufend: Kollaborative Arbeitsweise.
Bestehende	Istanbul-Konvention
<ul> <li>Neu zu schaffende</li> </ul>	tbd
Weitere Grundlagen	Bestandesaufnahme, Roadmap
Indikatoren /Zielerreichung	Kollaborative, integrative Arbeitsweise unterstützt durch Tools betr. Zusammenarbeit und Wissensmanagement, Ge- samtstrategie und weitere Strategieentwicklung
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, Zusammenarbeit Staatslabor Massnahmen greifen ineinander (Zusammenspiel) und die strategischen Ziele sind aufeinander abgestimmt, Evaluationen alle 3 bis 4 Jahre.
Kosten	CHF 75'300.00

 $\rightarrow \mathsf{Massnahmenbereich}\;\mathsf{C}\;\mathsf{/}\;\mathsf{Ineinandergreifende}\;\mathsf{Massnahmen}$ 

# Entwicklung des Einbezugs der Gemeinden

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Steuergremium, Gemeinden
Ziel der Massnahme	Kommunale Stellen werden in die Umsetzung aktiv einbezogen und die verschiedenen Akteurinnen und Akteure nehmen eine Multiplikator-Rolle ein (betr. Programmen etc.).
Inhalt	Etablierung von Mechanismen für einen wirksamen Einbezug der Gemeinden. Unterstützung des Wissens- und Erfahrungsaustausches unter den Gemeinden/der Stadt und Aufzeigen von Beispielen kommunaler Gewaltprävention bspw. im Rahmen von Roadshows oder einer Fachtagung.
Meilenstein / Zeitplan	Zweite Hälfte 2023: Einberufung einer Arbeitsgruppe; Festlegung Kriterien und Ziele Zusammenarbeit/ Wirksamkeit.  Erste Hälfte 2024: Konzeptentwicklung Rolle der verschiedenen Stellen inkl. Rolle der Gemeinden  Zweite Hälfte 2024: Initiierung von Folgearbeiten
Gesetzliche Grundlagen	
Bestehende	Istanbul-Konvention
Neu zu schaffende	
Weitere Grundlagen	Roadmap, Bestandesaufnahme
Indikatoren /Zielerreichung	Konzept für die Zusammenarbeit inkl. der Rolle der Gemeinden
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, zusätzlicher Finanzbedarf in Abhängigkeit der getroffenen Massnahmen zu klären.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

→ Massnahmenbereich D / Standards und Finanzierung

# Gewährleistung des Zugangs zu geeigneten Schutz- und Unterstützungsangeboten

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Steuergremium, Leistungserbringer (Leistungsvereinbarungen)
Ziel der Massnahme	Gewährleistung des Zugangs zu geeigneten Schutz- und Unterstützungsangeboten: für Gewaltbetroffene im Allgemeinen und für besonders vulnerable Betroffenen-gruppen im Speziellen.
Inhalt	<ul> <li>Standards:         Prüfung der Schutz- und Unterstützungsangebote vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und in Abgleich mit den Grundlagen (Istanbul-Konvention etc.) wie bspw.         <ul> <li>Krisenzentren sexualisierte Gewalt (je 100'000 Einwohnende)</li> <li>Forensic Nurses</li> <li>(Therapie)-Angebot für traumatisierte Geflüchtete</li> <li>Für gewaltbetroffene Mitarbeitende des Kantons: Prüfung der Verankerung einer kantonalen Ombudsstelle resp. deren Auftrag</li> </ul> </li> <li>Finanzierung:         <ul> <li>Prüfung der Erhöhung der finanziellen Unterstützung der Fachstelle für Gewaltbetroffene mit dem Ziel eines zeitlich weniger eingeschränkten Beratungsangebots (Telefon, SMS, E-Mail, Chat).</li> </ul> </li> </ul>
Meilenstein / Zeitplan	Erste Hälfte 2023: Einberufung einer Arbeitsgruppe; Sichtung und Abgleich aller bestehenden Massnahmen mit den Grundlagen und bestehenden Leistungsverein-barungen. Prüfung des Zusammenspiels dieser sowie der Standards und Abläufe (z.B. zentrale Entgegennahme von Gesuchen und Zuständigkeiten innerkantonale Abklärungen). Klärung der Schnittstellen (Opferhilfe) und kantonalem Auftrag der im Themenfeld tätigen Stellen (z.B. Beratungsstellen für die Beratung von Kindern/Jugendlichen, Paaren, Eltern etc.).  Zweite Hälfte 2023: Festhalten des Handlungsbedarfs. Erste Hälfte 2024: Allfällige Initiierung von Folgearbeiten.
Gesetzliche Grundlagen	
Bestehende	Istanbul-Konvention

Neu zu schaffende	Tbd
Weitere Grundlagen	Bestandesaufnahme
Indikatoren /Zielerreichung	Ermittelter Handlungsbedarf, Evaluation Schutz- und Unterstützungsangebote u.a. betr. Erreichbarkeit, Gewaltformen (über statistische Erfassung)
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, zusätzlicher Finanzbedarf in Abhängigkeit der getroffenen Massnahmen zu klären.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

 $\rightarrow$  Massnahmenbereich D / Standards und Finanzierung

# Schliessung von Finanzierungslücken

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Steuergremium, Fachstelle für Gewaltbetroffene, ED- Kinder- und Jugenddienst, DI-Sozialamt (Finanzierende Opferhilfe)
Ziel der Massnahme	Fortlaufende Prüfung auf Finanzierungslücken (OHG/Sozialhilfe) und Schliessung dieser.
Inhalt	Die Opferhilfe bringt Finanzierungslücken mit sich. Dies beispielsweise bei Betroffenen psychischer Gewalt, bei Gewalt, die noch nicht eskaliert ist oder bei Tatort Ausland.
Meilenstein / Zeitplan	Erste Hälfte 2023: Einberufung einer Arbeitsgruppe; Sichtung und Abgleich aller Leistungen bei Betroffenen von Gewaltformen oder Tatorten, Betroffenengruppen (z.B. Kinder), die nicht unter die OH fallen. Festhalten des Handlungsbedarfs und Klärung der Finanzierungslücken (Opferhilfe). Regierungsratsantrag und Erlass Verordnung mit dem Ziel, der Schliessung der Lücken und Sicherung des kantonalen Versorgungsauftrages.  Zweite Hälfte 2023: Erarbeitung und Implementierung der Abläufe je nach Gewaltform, Betroffnengruppen, Tatorten.  Erste Hälfte 2024: Allfällige Initiierung von Folgearbeiten.
Gesetzliche Grundlagen	
Bestehende	Istanbul-Konvention
Neu zu schaffende	Tbd
Weitere Grundlagen	Bestandesaufnahme
Indikatoren /Zielerreichung	Ermittelter Handlungsbedarf, Schliessung Finanzierungslücken, Evaluation der Massnahmen (über statistische Erfassung)
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, zusätzlicher Finanzbedarf in Abhängigkeit der getroffenen Massnahmen zu klären.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

→ Massnahmenbereich D / Standards und Finanzierung

# Erarbeitung und Implementierung einer kantonalen Opferhilfestrategie

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Steuergremium, Arbeitsgruppe
Ziel der Massnahme	Gewährleistung des Zusammenspiels der Massnahmen der Opferhilfe (und Verzahnung der Prävention und des Schutzes) insbesondere auch hinsichtlich kurz-, mittel- und langfristiger Massnahmen sowie Massnahmen der verschiedenen Akteurinnen und Akteuren (bspw. sicherheits-, sozial- und gesundheitspolitischer Akteursgruppen).
Inhalt	Abstimmung und Bündelung der Leistungen Dritter (Leistungserbringer) sowie des Zusammenspiels der Massnahmen der verschiedenen Akteursgruppen und breite Implementierung der Opferhilfeperspektive.
Meilenstein / Zeitplan	2023: Sammlung der Erkenntnisse (IST/SOLL, Handlungsbedarfe) der Arbeitsgruppen der Massnahmen 3, 5, 6 und 7 von Schwerpunkt 1; Sichtung und Abgleich aller bestehenden Massnahmen mit den Grundlagen und bestehenden Leistungsvereinbarungen. Prüfung des Zusammenspiels dieser sowie der Standards und Abläufe (z.B. zentrale Entgegennahme von Gesuchen und Zuständigkeiten innerkantonale Abklärungen). Klärung der Schnittstellen (Opferhilfe) und kantonalem Auftrag der im Themenfeld tätigen Stellen.
	Erste Hälfte 2024: Bildung Arbeitsgruppe und Erarbeitung kantonale Opferhilfestrategie.
	<b>Zweite Hälfte 2024:</b> Vernehmlassung der kantonalen Opferhilfestrategie (Steuergremium).
Gesetzliche Grundlagen	
Bestehende	Istanbul-Konvention
Neu zu schaffende	Tbd
Weitere Grundlagen	Bestandesaufnahme
Indikatoren /Zielerreichung	Ermittelter Handlungsbedarf, Schliessung Finanzierungslücken, Evaluation Schutz- und Unterstützungsangebote betr. Erreichbarkeit, Finanzierung, Gewaltformen (über statistische Erfassung)

Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, zusätzlicher Finanzbedarf in Abhängigkeit der getroffenen Massnahmen zu klären.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

# Befragung von Kindern und Erkennen von Traumata für Mitglieder der Justizbehörden

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Justizbehörden
Ziel der Massnahme	Sensibilisierung der Kantonsrichterinnen und -richter bei der Befragung von Kindern mit speziellem Fokus auf das Erken- nen von Traumata.
Inhalt	Schulung der Mitglieder von Justizbehörden zur Befragung von Kindern mit Fokus auf Erkennung von Traumata.
Meilenstein / Zeitplan	Erste Hälfte 2023: Einholung der Bedarfe des Kantonsgerichts; Einholung massgeschneiderter Angebote und Prüfung der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen sowie Prüfung Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Bundes Finanzhilfen).
	Zweite Hälfte 2023: Durchführung Schulung.
Gesetzliche Grundlagen	
<ul> <li>Bestehende</li> </ul>	
Neu zu schaffende	
Weitere Grundlagen	Bestandesaufnahme
Indikatoren /Zielerreichung	Durchführung Schulung, Evaluationsbögen
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, Finanzbedarf in Abhängigkeit der Weiterbildung und der Finanzhilfen.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

# Sprechung von Ersatzmassnahmen (Lernprogramme/Gewaltberatungen; Täterarbeit) für Staatsanwältinnen und –anwälte

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Staatsanwaltschaft
Ziel der Massnahme	Feste Verankerung der Täterarbeit und Erhöhung der Sprechung von Ersatzmassnahmen (Lernprogramme/ Gewaltberatungen).
Inhalt	Information und Sensibilisierung Staatsanwältinnen und -anwälte betr. Ersatzmassnahmen.
Meilenstein / Zeitplan	Zweite Hälfte 2022: Austausch zwischen Staatsanwaltschaft Schaffhausen und Staatsanwaltschaft Zürich zu deren Inhalten und Erfahrungen mit den hybriden Roadshows.  Erste Hälfte 2023: Durchführung Roadshow/Workshop.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	
Neu zu schaffende	
Weitere Grundlagen	Roadmap, Schwerpunkte SKHG
Indikatoren /Zielerreichung	Durchführung Roadshow/Workshop, Anzahl Sprechung Ersatzmassnahmen
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, zusätzlicher Finanzbedarf in Abhängigkeit der getroffenen Massnahmen zu klären.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

# Weiterbildungen in Opferhilfebelangen für die breite Fachöffentlichkeit

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Fachstelle für Gewaltbetroffene, Breite Fachöffentlichkeit
Ziel der Massnahme	Feste Verankerung der Opferhilfe-Perspektive in der breiten Fachöffentlichkeit: Schnittmengen zur Opferhilfe und der eigenen Handlungsfelder werden erkannt und aus OH-Perspektive bearbeitet.
Inhalt	Weiterbildungen in Opferhilfebelangen für die breite Fachöffentlichkeit.
Meilenstein / Zeitplan	Zweite Hälfte 2022: Prüfung der relevanten Disziplinen und Ziele der Weiterbildung wie bspw. Schulsozialarbeitende oder Prüfung der Zweckmässigkeit eines Schulungstages für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Anwältinnen und Anwälte oder Juristinnen und Juristen, die mit Betroffenen arbeiten im Bereich Opferhilfe, Einholung von Angeboten und Prüfung Finanzierungsmöglichkeiten (Bundes Finanzhilfen).  Ab 2023: Durchführung der Weiterbildungen.
Bestehende	
Neu zu schaffende	tbd
Weitere Grundlagen	Roadmap, Bestandesaufnahme
Indikatoren /Zielerreichung	Durchführung Weiterbildungen, Evaluationsbögen
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, Finanzbedarf in Abhängigkeit der Weiterbildung und der Finanzhilfen.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

# Schulung, Coaching und Beratung zum Themenfeld Zwangs- und Minderjährigenheiraten

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Integres, Fachstelle für Gewaltbetroffene, Fachkräfte Asyl und Flucht, Zivilstandsamt, Schweizerisches Arbeiterhilfswerk (SAH), Fachstelle Zwangsheirat
Ziel der Massnahme	Sensibilisierung der Fachkräfte und Vernetzung der Akteurinnen und Akteure im Themenfeld. Über die Schulungen findet überdies eine Vernetzung dieser statt.
Inhalt	Schulung, Coaching und Beratung zum Themenfeld Zwangs- und Minderjährigenheiraten durch die Fachstelle Zwangsheirat.
Meilenstein / Zeitplan	Erste Hälfte 2023: Prüfung der relevanten Fachkräfte/Bereiche und Ziele der Weiterbildung, Einholung von Angeboten und Prüfung Finanzierungsmöglichkeiten (Bundes Finanzhilfen).  Ab 2023: Durchführung der Weiterbildungen, Beratungen und Coachings.
Gesetzliche Grundlagen	unu Coaciinigs.
Bestehende	
Neu zu schaffende	
Weitere Grundlagen	Bestandesaufnahme
Indikatoren /Zielerreichung	Durchführung Weiterbildungen, Evaluationsbögen
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, Finanzbedarf in Abhängigkeit der Weiterbildung und der Finanzhilfen.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

# Weiterbildung Gewaltprävention und Gewaltschutz für Fachkräfte Asyl und Flucht

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Fachstelle für Gewaltbetroffene, Fachkräfte Asyl und Flucht
Ziel der Massnahme	Sensibilisierung der Fachkräfte und Implementierung/ Verankerung der Gewaltschutzkonzepte (s. Schwerpunkt 3).
Inhalt	Schulung und Sensibilisierung der Fachkräfte Asyl und Flucht im Erkennen von Gewalt und Umgang mit Betroffenen und der Implementierung der Gewaltschutzkonzepte und Gewaltprävention im Arbeitsalltag.
Meilenstein / Zeitplan	Zweite Hälfte 2022: Prüfung der relevanten Fachkräfte/Bereiche und Ziele der Weiterbildung, Einholung von Angeboten und Prüfung Finanzierungsmöglichkeiten (Bundes Finanzhilfen).
	Ab 2023: Durchführung der Schulungen.
Gesetzliche Grundlagen	
<ul> <li>Bestehende</li> </ul>	
Neu zu schaffende	
Weitere Grundlagen	Bestandesaufnahme
Indikatoren /Zielerreichung	Durchführung Weiterbildungen, Evaluationsbögen
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, Finanzbedarf in Abhängigkeit der Weiterbildung und der Finanzhilfen.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

# 3.4.2 Schwerpunkt 2: Gewaltprävention (Massnahmen 14 bis 20)

### VISION:

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wird mittels ineinandergreifender Massnahmen bekämpft, so dass Betroffene geschützt, gewaltausübende Personen zur Verantwortung gezogen werden und die Prävention von Gewalt gefördert wird.

### SCHWERPUNKT 1:

Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen

### **M**ASSNAHMENBEREICHE

- A / Grundlagen und Daten
- B / Monitoring und Evaluation
- C / Ineinandergreifende Massnahmen
- D / Standards und Finanzierung
- E / Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen

# Schwerpunkt 2: Gewaltprävention

#### MASSNAHMENBEREICHE

- A / Information / Sensibilisierung der Bevölkerung
- B / Förderung von Beratungsangeboten
- C / Gleichstellungsmassnahmen

# Schwerpunkt 3: Gewaltschutz

### **MASSNAHMENBEREICHE**

- A / Bedarfsdeckung
- B / Verbesserung Schutz gewaltbetroffener Personen

### ZIEL:

Die Bedingungen werden geschaffen für einen inklusiven Gewaltschutz (Schwerpunkt 3) und Gewaltprävention (Schwerpunkt 2): Es wird sichergestellt, dass diese miteinander verzahnt sind. Hierfür erfolgt die Zusammenarbeit koordiniert und interdisziplinär und die Massnahmen werden aufeinander abgestimmt. Ferner werden hierfür die Fachkräfte aller relevanten Disziplinen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen geschult.

#### ZIEL:

Die Öffentlichkeit ist über die verschiedenen Formen von Gewalt, deren Erkennen und im Umgang mit Betroffenen informiert und sensibilisiert. Die Arbeit mit gewaltbereiten und gewaltausübenden Personen wird fest verankert und begünstigende Faktoren wie Geschlechterrollen und –stereotype werden erkannt, adressiert und Gleichstellungsmassnahmen greifen präventiv.

### ZIEL:

Die Schutz- und Unterstützungsangebote sind bedarfsdeckend und die verschiedenen Betroffenengruppen erhalten Zugang zu Schutz, Hilfe, Unterstützung und Justiz (betroffenenzentrierter Abbau von Barrieren und Sicherstellung Schutz).

→ Massnahmenbereich A / Information und Sensibilisierung der Bevölkerung

# Sensibilisierungskampagnen

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Fachstelle für Gewaltbetrofene Bei konkretem Projekt «Schau hin»: Verschiedene Kantone (SKHG)
Ziel der Massnahme	Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit ist über die verschiedenen Formen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen sowie ihre gravierenden Folgen informiert.
	Im Falle des konkreten Projekts «Schau hin»: Sensibilisierung Jugendlicher und junger Erwachsener zu subtiler psychischer Gewalt.
Inhalt	Schau hin: Interaktive Social-Media-Kampagne zur Sensibilisierung der Bevölkerung. Mittels eines Smartphone-Filmes im Chatformat, der sich mit den Anfängen von häuslicher Gewalt beschäftigt, sollen insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene angesprochen und eine möglichst hohe Identifikation geschaffen werden. Die Social-Media-Kampagne wird durch Print-Plakate und einer Landing Page ergänzt.
Meilenstein / Zeitplan	«Schau hin»: Erste Hälfte 2023: Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten (Finanzhilfen des Bundes) und Festlegung des Betrags der mitwirkenden Kantone.
	Zweite Hälfte 2023: Durchführung der Kampagne.
	<b>Ab 2024</b> fortlaufende Prüfung weitere Koorperatinen und Sensiblisierungsmassnahmen.
Gesetzliche Grundlagen	
Bestehende	
Neu zu schaffende	
Weitere Grundlagen	Bestandesaufnahme, Schwerpunkte SKHG, Kommunikationskonzept Kampagne
Indikatoren /Zielerreichung	Durchführung Kampagne, Evaluation
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, Finanzbedarf in Abhängigkeit der Beteiligung der Kantone und der Finanzhilfen.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

# Arbeit mit gewaltbereiten und gewaltausübenden Personen

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Fachstelle für Täterarbeit
Ziel der Massnahme	Gewaltbereite und gewaltausübende Personen setzen sich mit ihrer Gewaltbereitschaft und den Auswirkungen dieser auseinander und verändern ihr Verhalten. Ein wichtiger Schritt ist dabei die volle Übernahme der Eigenverantwortung.
Inhalt	Gewaltberatungen (Selbstmelder sowie Zuweisungen) für gewaltbereite und -ausübende Personen sowie Schulung und Sensibilisierung von Fachkräften und der Öffentlichkeit.
Meilenstein / Zeitplan	Erste Hälfte 2022: Fachstelle für Täterarbeit nimmt die Arbeit auf.
	<b>Zweite Hälfte 2022</b> : Prüfung der Bestimmung zu Pflichtberatung in nPoIG.
Gesetzliche Grundlagen	
Bestehende	
Neu zu schaffende	Bestimmung zu Pflichtberatung in Entwurf zum nPolG einführen
Weitere Grundlagen	Istanbul-Konvention, Roadmap, Schwerpunkte SKHG
Indikatoren /Zielerreichung	Durchführung Weiterbildungen, Evaluationsbögen
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, Finanzbedarf in Abhängigkeit der Weiterbildung und der Finanzhilfen.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

# Sensibilisierungsworkshop: Präventionsmassnahme gegen gewaltbegünstigende Männlichkeitsvorstellungen

Zuständige Stelle / Enderführung	Koordinationsstelle IK
Zuständige Stelle / Federführung	Roofulliationsstelle IR
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Fachstelle für Täterarbeit, Schulsozialarbeit, ED, Schulbehörden u.w.
Ziel der Massnahme	Sensibilisierung für Geschlechterrollen und -stereotype und deren Zusammenhang mit Gewalt (gewaltbegünstigende Männlichkeitsvorstellungen).
Inhalt	Gewaltbegünstigende Männlichkeitsvorstellungen werden thematisiert und von den Teilnehmenden erkannt und reflektiert.
Meilenstein / Zeitplan	Erste Hälfte 2023: Fachstelle für Täterarbeit erstellt Konzept.
	Ab zweite Hälfte 2023: Durchführung der Workshops.
Gesetzliche Grundlagen	
Gesetziiche Grundlagen	
Bestehende	
•	
Bestehende	Istanbul-Konvention, Bestandesaufnahme
Bestehende     Neu zu schaffende	Istanbul-Konvention, Bestandesaufnahme  Durchführung Weiterbildungen, Evaluationsbögen
Bestehende     Neu zu schaffende  Weitere Grundlagen	

# Beratungsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	tbd
Ziel der Massnahme	Schaffung von Beratungsangeboten für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern. Dabei steht der Schutz von gewaltbetroffenen Kindern sowie die adäquate Beratung und Programme für gewaltausübende Personen im Zentrum des Handelns und die Bedürfnisse besonders vulnerabler Gruppen sind angemessen berücksichtigt.
Inhalt	Kantonale Förderung der nationalen Bestrebung der Förderung von Beratungsangeboten für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern («Kein Täter werden»).
Meilenstein / Zeitplan	Erste Hälfte 2023: Prüfung auf Leistungsvereinbarungen mit Anbietern.  Zweite Hälfte 2023: Verhandlungen Leistungsvereinbarung.  Ab 2024: Abschluss Leistungsvereinbarung und Aufnahme Beratungen.
Gesetzliche Grundlagen	
Bestehende	
<ul> <li>Neu zu schaffende</li> </ul>	
Weitere Grundlagen	BR-Bericht 'Kein Täter werden'; Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte
Indikatoren /Zielerreichung	Abschluss LV, stattfindende Beratungen
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, Finanzbedarf in Abhängigkeit der Verhandlungen (Sockelbeitrag).
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

# Förderung von Projekten zur Gewaltfreiheit und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen in der Schule und zur gewaltfreien Erziehung in der Familie

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	VJPS, ED, Schulsozialarbeit, Fachstelle für Gewaltbetroffene, PH SH, Berufsschulen
Ziel der Massnahme	Projekte zur Förderung von Gewaltfreiheit und Gleichberechtigung werden finanziell gesichert auf Erweiterungen der Zielgruppen und Inklusion geprüft und die Inhalte und Ziele aufeinander abgestimmt.
Inhalt	Es werden wirksame Gewaltpräventionsprogramme (wirksam Grenzen setzen / Konfliktkultur) und Porgramme zur Förderung der Gleichberechtigung angeboten. Die Präventionsprogramme werden in der Stadt und in einigen Gemeinden punktuell schon heute durchgeführt.
Meilenstein / Zeitplan	Erste Hälfte 2023: Prüfung der Sicherung der Finanzierung.
	Ab zweite Hälfte 2023: Abstimmung der Inhalte und Sicherung der weiteren Durchführungen.
Gesetzliche Grundlagen	
Bestehende	
Neu zu schaffende	
Weitere Grundlagen	Istanbul-Konvention, Bestandesaufnahme
Indikatoren /Zielerreichung	Durchführung Schulungen, Evaluationsbögen
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, Finanzbedarf in Abhängigkeit der Folgeprojekte.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

 $\rightarrow \mathsf{Massnahmenbereich}\;\mathsf{C}\;\mathsf{/}\;\mathsf{Gleichstellungsmassnahmen}$ 

# Bestandesaufnahme der Gleichstellung

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Arbeitsgruppe, Kommission für Gleichberechtigung
Ziel der Massnahme	Massnahmen setzen bereits bei der Verhütung und nicht erst bei der Bekämpfung von Gewalt an: Die Rolle von Geschlechterstereotypen und der Zusammenhang mit der Gleichstellung werden erkannt und adressiert.
Inhalt	Bestandesaufnahme der Gleichstellung und Massnahmen derselben unter Abgleich mit der Gleichstellungsstrategie 2030.
Meilenstein / Zeitplan	<ul> <li>2023: Einberufung einer Arbeitsgruppe, Erhebung der IST Situation im Themenfeld Gleichstellung im Kanton durch die Fachstelle für Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewaltschutz.</li> <li>2024: Gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe erarbeitet die Fachstelle einen SOLL-Zustand.</li> </ul>
Gesetzliche Grundlagen	
Bestehende	
Neu zu schaffende	Tbd.
Weitere Grundlagen	Istanbul-Konvention, Bestandesaufnahme, Gleichstellungsstrategie 2030
Indikatoren /Zielerreichung	Bestandesanalyse, Gleichstellungsstrategie/Aktionsplan Gleichstellung
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, zusätzlicher Finanzbedarf in Abhängigkeit der getroffenen Massnahmen zu klären.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

→ Massnahmenbereich C / Gleichstellungsmassnahmen

# Erarbeitung und Implementierung einer kantonalen Gleichstellungsstrategie

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Arbeitsgruppe, Kommission für Gleichberechtigung
Ziel der Massnahme	Die kantonale Gleichstellungstrategie legt Ziele fest und zeigt, wie diese erreicht werden sollen. Darüber hinaus setzen die Massnahmen bereits bei der Verhütung und nicht erst bei der Bekämpfung von Gewalt an: Die Rolle von Geschlechterstereotypen und der Zusammenhang mit der Gleichstellung werden erkannt und adressiert.
Inhalt	Bestandesaufnahme der Gleichstellung und Massnahmen derselben unter Abgleich mit der Gleichstellungsstrategie 2030.
Meilenstein / Zeitplan	<ul> <li>2024: Erarbeitung der Gleichstellungsstrategie in der Arbeitsgruppe anschliessend an die Bestandesaufnahme Gleichstellung.</li> <li>Erste Hälfte 2025: Vernehmlassung der Gleichstellungsstrategie.</li> </ul>
Gesetzliche Grundlagen	
Bestehende	
Neu zu schaffende	Tbd.
Weitere Grundlagen	Istanbul-Konvention, Bestandesaufnahme Gleichstellung, Gleichstellungsstrategie 2030
Indikatoren /Zielerreichung	Gleichstellungsstrategie/Aktionsplan Gleichstellung
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, zusätzlicher Finanzbedarf in Abhängigkeit der getroffenen Massnahmen zu klären.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

### 3.4.3 Schwerpunkt 3: Gewaltschutz (Massnahmen 21 bis 25)

#### VISION:

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wird mittels ineinandergreifender Massnahmen bekämpft, so dass Betroffene geschützt, gewaltausübende Personen zur Verantwortung gezogen werden und die Prävention von Gewalt gefördert wird.

#### SCHWERPUNKT 1:

Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen

### **MASSNAHMENBEREICHE**

- A / Grundlagen und Daten
- B / Monitoring und Evaluation
- C / Ineinandergreifende Massnahmen
- D / Standards und Finanzierung
- E / Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen

SCHWERPUNKT 2:

Gewaltprävention

# MASSNAHMENBEREICHE

- A / Information / Sensibilisierung der Bevölkerung
- B / Förderung von Beratungsangeboten
- C / Gleichstellungsmassnahmen

SCHWERPUNKT 3: Gewaltschutz

### **M**ASSNAHMENBEREICHE

- A / Bedarfsdeckung
- B / Verbesserung Schutz gewaltbetroffener Personen

#### ZIEL:

Die Bedingungen werden geschaffen für einen inklusiven Gewaltschutz (Schwerpunkt 3) und Gewaltprävention (Schwerpunkt 2): Es wird sichergestellt, dass diese miteinander verzahnt sind. Hierfür erfolgt die Zusammenarbeit koordiniert und interdisziplinär und die Massnahmen werden aufeinander abgestimmt. Ferner werden hierfür die Fachkräfte aller relevanten Disziplinen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen geschult.

#### ZIEL:

Die Öffentlichkeit ist über die verschiedenen Formen von Gewalt, deren Erkennen und im Umgang mit Betroffenen informiert und sensibilisiert. Die Arbeit mit gewaltbereiten und gewaltausübenden Personen wird fest verankert und begünstigende Faktoren wie Geschlechterrollen und –stereotype werden erkannt, adressiert und Gleichstellungsmassnahmen greifen präventiv.

#### ZIEL:

Die Schutz- und Unterstützungsangebote sind bedarfsdeckend und die verschiedenen Betroffenengruppen erhalten Zugang zu Schutz, Hilfe, Unterstützung und Justiz (betroffenenzentrierter Abbau von Barrieren und Sicherstellung Schutz).

# Abschluss Leistungsvereinbarung mit einem ausserkantonalen Frauenhaus

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Sozialamt/DI, ausserkantonales Frauenhaus, Fachstelle für Gewaltbetroffene
Ziel der Massnahme	Sicherstellung der Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen und Kinder.
Inhalt	Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einem ausser- kantonalen Frauenhaus zwecks Sicherung von Schutzplät- zen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder.
Meilenstein / Zeitplan	Zweite Hälfte 2022: Aufsetzen und Abschluss der Leistungsvereinbarung.
	Ab 2023: Auftakt der Zusammenarbeit über eine LV mit einer Laufzeit von mind. 4 Jahren.
Gesetzliche Grundlagen	
Bestehende	
Neu zu schaffende	
Weitere Grundlagen	SODK Empfehlungen zu Frauenhäusern, Bestandesaufnahme
Indikatoren /Zielerreichung	Abschluss LV
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, Finanzbedarf in Abhängigkeit der Verhandlungen.
Kosten	Ca. 15'000 - 20'000 (jährlicher Sockelbeitrag)

→ Massnahmenbereich B / Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen

# **Erarbeitung und Implementierung Gewaltschutzkonzept Asyl- und Fluchtbereich**

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Arbeitsgruppe Gewaltschutzkonzept Asyl und Flucht, Fachstelle für Gewaltbetroffene
Ziel der Massnahme	Implementierung Gewaltschutz und -präventionskonzepte im Asyl- und Fluchtbereich: Mitarbeitende und Bewohnende/Klientinnen und Klienten sind sensibilisiert, die Infrastruktur geprüft und die Abläufe bei Gewaltvorfällen geklärt und bekannt. Einführung eines Meldesystems zu Gewaltvorfällen und sexualisierter Gewalt oder Ausbeutung.
Inhalt	Gewaltschutz- und Gewaltpräventionskonzept für den Asyl- und Fluchtbereich sind partizipativ erarbeitet und implemen- tiert, die Weiterentwicklung erfolgt dynamisch und bedarfs- gerecht.
Meilenstein / Zeitplan	Erste Hälfte 2022: Sammlung der Bedarfe
	Zweite Hälfte 2022: Erarbeitung und Implementierung der Konzepte.
	<b>Ab 2023</b> : Durchführung der Schulungen, die die Implementierung begleiten und unterstützen.
	<b>Ab 2023/2024</b> : Prüfung Bedarfe und ggf. Prüfung auf Implementierung in anderen Bereichen/Organisationen (Kinderund Jugendheim, Institutionen für Menschen mit einer Behinderung etc.).
Gesetzliche Grundlagen	
Bestehende	
Neu zu schaffende	
Weitere Grundlagen	
Indikatoren /Zielerreichung	Konzepte, Implementierung, Meldesystem zu Gewaltvorfällen, Handlungsleitfäden nach Gewaltvorfällen, Evaluation der Abläufe
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, ggf. Finanzbedarf betr. Anpassung Infrastruktur.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

# Adaptionen und Anwendung Frankfurter Leitfaden (Kinder und häusliche Gewalt)

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Arbeitsgruppe
Ziel der Massnahme	Betroffene Kinder werden aus OH-Perspektive interdisziplinär betreut (nicht lediglich als Zeuginnen oder Zeugen). Die einzelnen Massnahmen (Prävention, Schutz und Postvention) stehen in einem Zusammenspiel und Gewalterfahrungen werden bei Sorge- und Besuchsrechten berücksichtigt.
Inhalt	Optimierung der Abläufe und der interdisziplinären Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Kindern und häuslicher Gewalt: wie zeitnahe und zielgruppengerechte Erstinterventionen bei häuslicher Gewalt.
Meilenstein / Zeitplan	Erste Hälfte 2022: Einberufung Arbeitsgruppe, Klärung IST/SOLL und Handlungsbedarfe
	Zweite Hälfte 2022: Erstellung einer Übersicht der Massnahmen/Schutzinstrumente im Kanton: Kantonale Angebote und Besonderheiten werden ausdifferenziert dargestellt nach Ebenen: (1) Prävention/vorgelagert inkl. Massnahmen; (2) Schutzmassnahmen (Polizei, Strafrecht, Opfer- und Zivilrecht), (3) Postvention. Übersicht dient als Arbeitsinstrument mit dem Ziel, das Zusammenspiel der verschiedenen Massnahmen ins Auge zu fassen, Abgleich IST/SOLL: auf dieser Grundlage werden Haltungen, Begrifflichkeiten definiert und weitere prioritäre Handlungsfelder (z.B. Erstintervention/Kinderansprachen nach häuslicher Gewalt bei Kindern) ausgemacht und weiterbearbeitet.  Ab 2023: Initiierung Grundlagenschaffung für die Einführung zeitnaher Kinderansprachen.
Gesetzliche Grundlagen	
Bestehende	
Neu zu schaffende	Tbd
Weitere Grundlagen	Istanbul-Konvention, Roadmap, Frankfurter Leitfaden, Bestandesaufnahme
Indikatoren /Zielerreichung	Arbeitsinstrument, Folgeprojekte skizziert und umgesetzt
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, Finanzbedarf in Abhängigkeit der Folgeprojekte.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

→ Massnahmenbereich B / Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen

# Bekämpfung von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft und sexueller Ausbeutung

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	Runder Tisch, FIZ
Ziel der Massnahme	Menschenhandel wird erkannt, konsequent verfolgt und Betroffene werden wirkungsvoll geschütz.  Überdies sind die Akteurinnen und Akteure im Themenfeld vernetzt (inner- und interkantonal) und der Runde Tisch Menschenhandel ist fest installiert. Aus dem Runden Tisch ergeben sich aktualitätsbezogen Arbeitsgruppen/ Teilgruppen des Runden Tisches, die sich themen-/branchenspezifisch austauschen Dadurch wird das koordinierte Vorgehen ermöglicht.
Inhalt	Der Runde Tisch ist fest installiert und alle Akteursgruppen (First Responders und weitere; je nach Themenfeld fortlaufend zu bestimmen) haben die Schulungen der FIZ First Responder: Basismodul und Praxismodul der FIZ absolviert. Die FIZ stellt ihr Fachwissen und ihre Schutzplätze zur Verfügung. So sind alle relevanten Akteursgruppen informiert und geschult im Erkennen von Menschenhandel und sensiblisiert für den betroffenenzentrierten Umgang mit Betroffenen. Betroffene von Menschenhandel erhalten 24/7 Zugang zu Schutz und Beratung.
Meilenstein / Zeitplan	Erste Hälfte 2022: Abschluss Leistungsvereinbarung mit der FIZ, Auftakt Runder Tisch Menschenhandel.  Zweite Hälfte 2022: Runder Tisch trifft sich zur zweiten Sitzung.  Ab 2023: zweijährlich Kurzbericht, jährlich Medienmitteilung.
Gesetzliche Grundlagen	
Bestehende	
Neu zu schaffende	
Weitere Grundlagen	Istanbul-Konvention, Bestandesaufnahme, Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel
Indikatoren /Zielerreichung	Durchführung Runder Tisch, Fälle von Menschenhandel werden als solche erkannt und statistisch ausgewiesen, Betroffene erhalten Unterstützung, Tatpersonen werden strafrechtlich verfolgt und verurteilt.
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, Finanzbedarf in Abhängigkeit der Folgeprojekte.

Kosten	CHF 10'000 (jährlicher Sockelbeitrag FIZ) Weitere Kosten: Tbd (s. Ressourcen)

→ Massnahmenbereich B / Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen

# Kantonale Regelung der Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen über gerichtliche Anordnungen von elektronischer Überwachung

Zuständige Stelle / Federführung	Koordinationsstelle IK
Involvierte Akteurinnen und Akteure	VD, Amt für Justiz und Gemeinden, Justizbehörden
Ziel der Massnahme	Kantonale Regelung der Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen über gerichtliche Anordnungen von elektronischer Überwachung (Fussfesseln, Armbänder).
Inhalt	Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes ge- waltbetroffener Personen vom 14. Dezember 2018, dessen Teil betreffend Elektronische Überwachung am 01.01.2022 in Kraft getreten ist, wird zudem eine gerichtliche Anordnung von elektro- nischer Überwachung mittels Fussfesseln oder Armbändern er- möglicht, dessen Verfahren von den Kantonen geregelt werden muss.
Meilenstein / Zeitplan	Erste Hälfte 2023: Klärung kantonale Zuständigkeit und Regelungen
Gesetzliche Grundlagen	
Bestehende	
Neu zu schaffende	tbd
Weitere Grundlagen	Roadmap, Bestandesaufnahme
Indikatoren /Zielerreichung	Durchführung Runde Tische, Folgeprojekte skizziert und umgesetzt
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, Finanzbedarf in Abhängigkeit der Regelungen.
Kosten	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden (s. Ressourcen)

# 4 Nachwort

Geschlechtsspezifische Gewalt ist ein weitreichendes soziales und sicherheitspolitisches Problem mit gravierenden Konsequenzen für Betroffene. Die Istanbul-Konvention, die am 1. April 2018 für die Schweiz in Kraft getreten ist und der daraus resultierende nationale Aktionsplan wie die daraus resultierenden kantonalen Aktionspläne stellen wichtige Grundsteine in der Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dar. Denn aufgrund der föderalen Struktur fallen zentrale Bereiche der Umsetzung in den Kompetenzbereich der Kantone. Entsprechend sind die Kantone in der Verantwortung, Massnahmen zu ergreifen, die Konvention umfangreich, effektiv und koordiniert umzusetzen und entsprechend ineinandergreifende politische Massnahmen zu gewährleisten. Die Kantone haben zu gewährleisten, dass alle Verpflichtungen der Istanbul-Konvention in einen umfassenden und koordinierten Massnahmenkatalog einfliessen. Ein Aktionsplan folglich, der einen integrativen Ansatz gegen Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt darstellt. Hierfür gilt es, alle Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in eine übergeordnete Gesamtstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Schaffhausen einzubetten.

Mit der Erarbeitung des Kantonalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Schaffhausen wurde die Koordinationsstelle durch den Regierungsrat beauftragt. Der Regierungsrat hat ferner das Steuergremium zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Pflicht genommen, die Koordinationsstelle bei der Erarbeitung aktiv zu begleiten und zu unterstützen.

Der vorliegende Aktionsplan mit den Massnahmen erfolgte in Anschluss an die <u>Bestandesaufnahme</u>, sowie an die laufenden Arbeiten des nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und die verschiedenen Orientierungsrahmen (Istanbul-Konvention, Umsetzungskonzept des Bundes, Roadmap häusliche Gewalt, die prioritären Handlungsfelder der SKHG und die Empfehlungen der SODK; s. Kapitel 2).

Für weiterführende Fragen kontaktieren Sie bitte die Koordinationsstelle zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: koordination.ik@sh.ch

### Literaturverzeichnis

- Council of Europe (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfungvon Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. und erläuternder Bericht. Online verfügbar unter https://rm.coe.int/1680462535, zuletzt aktualisiert am 11.05.2011, zuletzt geprüft am 07.10.2021.
- Council of Europe (2021): Gender equality and the Istanbul Convention: a decade of action. Conference Report. Berlin. Online verfügbar unter https://rm.coe.int/final-prems-rapport-de-berlin-may-2021/1680a3d7fd, zuletzt aktualisiert am 22.09.2021, zuletzt geprüft am 07.10.2021.
- Der Bundesrat (2022): Der Bundesrat verabschiedet nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Hg. v. Schweizerische Eidgenossenschaft. Online verfügbar unter https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-89386.html, zuletzt aktualisiert am 22.06.2022, zuletzt geprüft am 13.07.2022.
- EBG (2021): Gleichstellungsstrategie 2030. Online verfügbar unter https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/the-men/recht/gleichstellungsstrategie2030.html, zuletzt geprüft am 19.07.2022.
- Lange; Katrin; Molter, Sarah; Wittenius, Marie (2020): Gewalt gegen Frauen: Zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Dänemark, Finnland und Österreich. Hg. v. Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa. Online verfügbar unter https://beobachtungsstellegesellschaftspolitik.de/f/d24f19104a.pdf, zuletzt geprüft am 07.10.2021.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2021): Gleichstellungsstrategie 2030. Online verfügbar unter https://www.gleichstellung2030.ch/de/.
- Schweizerische Eidgenossenschaft; Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement; Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren; Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (2021): Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen. Bern. Online verfügbar unter https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/meldungen/2021/2021-04-30.html, zuletzt aktualisiert am 30.04.2021, zuletzt geprüft am 07.10.2021.
- SODK (2021): EMPFEHLUNGEN der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) Empfehlungen der SODK. ZUR FINANZIERUNG VON FRAUENHÄUSERN UND ZUR AUSGESTALTUNG VON ANSCHLUSSLÖSUNGEN. SODK. Online verfügbar unter https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/me-dia/fi
  - les/0e447778/87b2/41e0/b8b2/b95eea3f8e64/2021.05.28\_SODK\_Empfehlung\_Frauenhaeuser\_DE\_GzA\_d .pdf, zuletzt geprüft am 22.07.2022.